
Recht und Konfession bei Samuel von Pufendorf

Irene Dingel

Person und Werk Samuel von Pufendorfs (1632-1694), des Begründers des modernen Natur- und Völkerrechts, hat in den vergangenen Jahren verstärkt die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen. Zahlreiche Arbeiten, besonders aus rechts- und philosophiegeschichtlicher Perspektive, haben sich seinen staatstheoretischen, juristischen und historischen Schriften gewidmet und auf diesem Hintergrund Pufendorfs bahnbrechende Wirkung im modernen Europa aufgezeigt¹. Dagegen sind theologische Zugänge zu diesem Gelehrten, der aus einer Pfarrersfamilie stammte und sich zumindest kurze Zeit auch theologischen Studien gewidmet hat, seltener eingeschlagen worden². Man mag mit Denzer dagegen einwenden, daß sich Pufendorfs Werk vorrangig in die seinerzeit sogee-

1. Forschungsstand und Forschungsgeschichte referieren *Horst Denzer*, *Moralphilosophie und Naturrecht bei Samuel Pufendorf*. Eine geistes- und wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung zur Geburt des Naturrechts aus der Praktischen Philosophie, München 1972 (*Münchener Studien zur Politik* 22), 13-20 und *Detlef Döring*, *Pufendorf-Studien*. Beiträge zur Biographie Samuel von Pufendorfs und zu seiner Entwicklung als Historiker und theologischer Schriftsteller, Berlin 1992 (*Historische Forschungen* 49), S. 15-40. 55-61. 143-151.
2. Otto Ritschl würdigte zwar durchaus Pufendorfs theologischen Entwurf im Zusammenhang der irenischen Bestrebungen des 17. und 18. Jahrhunderts, drang aber nicht tiefer in dessen Analyse ein und zeigte sich in der Beurteilung manchmal unzutreffend; vgl. *ders.*, *Dogmengeschichte des Protestantismus*, Bd. IV: Orthodoxie und Synkretismus in der alprotestantischen Theologie, Göttingen 1927, S. 464-468. In regelrecht oberflächlicher Weise interpretierte Friedrich Schenke Pufendorfs Stellungnahme zu einer Vereinigung der Konfessionen und machte ihn – in Fehlinterpretation der Quellen – zum großen Vorkämpfer einer konfessionellen Union; vgl. *ders.*, *Samuel Pufendorf und die kirchlichen Einheitsbestrebungen*, in: *Eiche* 11 (1923), S. 31-35. Seine Studie zu Pufendorfs Kirchenbegriff steht in polemischer Auseinandersetzung mit Karl Holls kirchenrechtlicher Interpretation; vgl. *Friedrich Schenke*, *Pufendorfs Kirchenbegriff*, in: *ZSRG.K* 14 (1925), S. 39-61 und *Karl Holl*, *Die Bedeutung der großen Kriege für das religiöse und kirchliche Leben innerhalb des deutschen Protestantismus* (Tübingen 1917), wiederabgedr. in: *ders.*, *Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte*, Bd. III: *Der Westen*, Tübingen 1928, S. 302-384, bes. 337f. Dagegen legte Emanuel Hirsch den Akzent auf die zweifellos starke kirchenrechtliche Komponente von Pufendorfs Wirkung. Dadurch kamen aber die theologischen Ansätze bzw. Grundlagen bei Pufendorf insgesamt kaum zur Sprache; vgl. *ders.*, *Geschichte der neuern evangelischen Theologie im Zusammenhang mit den allgemeinen Bewegungen des europäischen Denkens*, Bd. 1, 3. Aufl., Gütersloh 1964, Nachdr. Münster 1984, S. 77-94. In neuester Zeit hat vor allem Döring versucht, auch den theologischen Aspekt in seine historische Studie zu integrieren. Dennoch wird er dem, was etwa Pufendorfs Schrift »*lus feziale divinum*« angeht, nicht in angemessener Weise gerecht und bleibt weitgehend in der theologischen Beurteilung Pufendorfs unzutreffend, vgl. *ders.*, *Pufendorf-Studien* (s. Anm. 1), S. 81-115.

nannte Disziplin der »Moralphilosophie« einordnet, deren Teildisziplin, das Naturrecht, »die Gesetzmäßigkeit des sozialen Handelns untersucht«³. Aber Pufendorf hat eben nicht nur solche Schriften hinterlassen, die sich historischen und juristischen Fragen, insbesondere dem Natur- und Völkerrecht widmeten, sondern er hat in der letzten Schaffensperiode seines Lebens auch eine ausführliche theologische Stellungnahme verfaßt. Auch wenn sich Pufendorf selbst lieber als Philosoph und Jurist einstufte, so haben ihn doch theologische Fragen sein Leben lang beschäftigt. Ein deutlicher Spiegel dafür ist seine letzte, umfangreiche Schrift »Ius feeciale divinum« – »Heiliges Religionsrecht«, die im Jahre 1695 nach seinem Tode publiziert wurde⁴. Hierin widmete sich Pufendorf den christlichen Konfessionen. Er diskutierte ihre Stellung zueinander und die Möglichkeit einer konfessionellen Vereinigung.

Dies waren im Grunde keine neuen Themen. Denn mit den irenischen Bestrebungen des David Pareus auf calvinistischer und denen Georg Calixts auf lutherischer Seite war das Bemühen um einen konfessionellen Ausgleich seit langem in der Diskussion⁵. Im Jahre 1661 hatte Landgraf Wilhelm IV. von Hessen in Kassel ein Unionsgespräch zwischen den von Calixt beeinflussten Rintelner und den calvinistischen Marburger Theologen veranstaltet, dessen Versuch, die Konfessionen einander näherzubringen allerdings bei der lutherisch gesinnten theologischen Fakultät Wittenbergs auf heftige Ablehnung stieß. Die Wittenberger Theologen versuchten, auch ihre Brandenburger Kollegen für ihren ablehnenden Standpunkt zu gewinnen, und auch dies trug dazu bei, daß die ohnehin schwellenden Auseinandersetzungen zwischen Luthertum und Calvinismus in Brandenburg um die 60er Jahre einen neuen Höhepunkt erreichten. Das 1662/63 von Friedrich Wilhelm, dem Großen Kurfürsten (1640-1688), ins Leben gerufene Berliner Unionsgespräch brachte ebenfalls kein nennenswertes Resultat, und so blieb vorerst kein anderer Weg, als die konfessionelle Koexistenz, wie sie nach

3. Vgl. *Denzer*, *Moralphilosophie und Naturrecht* (s. Anm. 1), S. 22.
4. Samuelis Lib. Bar. DE PUFENDORF JUS FECCIALE DIVINUM Sive DE CONSENSU ET DISSENSU PROTESTANTIUM EXERCITATIO POSTHUMA. LUBECAE A.S.R. M.DC.XCV.- Herrn Samuel Frey=Herrn von Pufendorf/ Heiliges Religions=Recht/ Darinnen angezeigt wird/ in welchen Lehr=Puncten die Protestanten einig sind oder nicht. Nach Seinem seel. Absterben heraus gegeben und nunmehr aus dem Lateinischen ins Teutsche uebersetzt. ... Verlegt Johann Voelcker/ Buchhaendler in Franckfurt an der Oder/ 1696. - Heinrich von Treitschke bezeichnet das »Ius fecciale« – doch wohl unzutreffend – als Pufendorfs religiöses Bekenntnis; vgl. *ders.*, Samuel Pufendorf, II, in: PrJ 36 (1875), S. 104. Vgl. darüber hinaus *Horst Rabe*, *Naturrecht und Kirche bei Samuel von Pufendorf. Eine Untersuchung der naturrechtlichen Einflüsse auf den Kirchenbegriff Pufendorfs als Studie zur Entstehung des modernen Denkens*, Tübingen 1958 (SKRG 5), S. 47.
5. Pareus veröffentlichte im Jahre 1614 sein »Irenicum«. Vgl. zu den irenischen Bestrebungen in der Pfalz *Wilhelm Holtmann*, *Die pfälzische Irenik im Zeitalter der Gegenreformation*, Diss. theol. Göttingen 1960. Zu Calixt und seinen Aktivitäten für eine konfessionelle Union vgl. *Hermann Schüssler*, *Georg Calixt, Theologie und Kirchenpolitik. Ein Studie zur Ökumenizität des Luthertums*, Wiesbaden 1961 (VIEG 25, Abt. Abendländische Religionsgeschichte), S. 40-81. 82-149.

dem Westfälischen Frieden reichsrechtlich möglich geworden war, in zwei Toleranzedikten⁶ durch das Verbot gegenseitigen Verketzerns von den Kanzeln herab zu gewährleisten. Seit dem Konfessionswechsel Johann Sigismunds im Jahre 1613 war das Brandenburgische Herrscherhaus reformiert geblieben und hatte sich damit der Konfession der Minderheit in seinem seit der Reformation lutherisch orientierten Land zugewandt. Dem Großen Kurfürsten und seinen Räten mußte an einem friedlichen Miteinander der Konfessionen gelegen sein. Im August 1668 wurden sogar Verbindungen zu dem Schotten Johannes Duräus in Kassel angeknüpft, der auf eine Vereinigung der protestantischen Konfessionen hinwirken wollte, aber dafür schließlich doch nicht die Unterstützung der brandenburgischen Politik erhielt⁷. Toleranz und konfessionelle Union blieben Themen, die weiterhin öffentlich diskutiert wurden. Auch Pufendorf versuchte mit seinem »*ius feciale divinum*«, an dem er etwa seit Ende der 80er Jahre arbeitete, noch einmal den Weg zu einer konfessionellen Verständigung aufzuzeigen. Er traf damit mitten in die Spannungen, die die konfessionelle Koexistenz und die bisher immer wieder gescheiterten Befriedigungsversuche hervorgebracht hatten. Das »*ius feciale*« ist die theologische Hinterlassenschaft eines Juristen, der seine naturrechtlichen und staatsrechtlichen Einsichten mit seinem dem Luthertum verhafteten Bekenntnis verknüpfte und in einer Kombination rechtlicher und theologischer Argumente die Frage zu klären suchte, unter welchen Voraussetzungen eine Überwindung der konfessionellen Spaltung überhaupt möglich sei⁸. Daß dabei – trotz aller Auseinandersetzungen, die Pufendorf im Zuge der Entwicklung seiner Naturrechtslehre mit der lutherischen Orthodoxie auszufechten hatte⁹, charakteristische Grundzüge seines lutherischen Hintergrundes deutlich durchschienen, bemerkten schon die Zeitgenossen. So urteilte z. B. Pufendorfs

6. Es handelt sich um die Edikte vom Juni 1662 und September 1664. Im Zusammenhang mit ihnen steht auch die Amtsenthebung Paul Gerhards im Jahre 1666, der sich weigerte, sich schriftlich auf die Edikte verpflichten zu lassen. Aber auch der Verzicht des Kurfürsten, Gerhardt gegenüber diese Maßnahme durchzusetzen, konnte diesen nicht mehr veranlassen, sein Amt wieder anzutreten, vgl. dazu *Martin Lackner*, Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten, Witten 1973 (UKG 8), S. 124-140, bes. 130ff., und *Hans Leube*, Calvinismus und Luthertum im Zeitalter der Orthodoxie, Leipzig 1928, Neudr. Aalen 1966, S. 395 ff.
7. Man muß annehmen, daß der Große Kurfürst vor den zu erwartenden Schwierigkeiten mit der lutherischen Geistlichkeit zurückschreckte. Vgl. dazu und zur Kirchenpolitik in Brandenburg *Ernst Oppenoorth*, Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie, 2. Teil: 1660-1688, Göttingen 1978, S. 56-59.
8. Wenn Denzer den Inhalt der Schrift »*Jus feciale divinum*« damit umreißt, daß hier »der Gedanke der religiösen Toleranz unter dem Gesichtspunkt [stehe], Religionskriege zu vermeiden und damit die staatliche Ordnung zu wahren«, so geht dies doch im Grunde an Anlaß und Ziel der Schrift vorbei, wenn auch der genannte Aspekt für Pufendorfs Schrifttum insgesamt charakteristisch sein mag. Vgl. *Denzer*, Moralphilosophie und Naturrecht (s. Anm. 1), S. 255.
9. Pufendorf setzte voraus, daß man das Naturrecht nicht einfach vom Dekalog herleiten könne, sondern daß es unabhängig von einer göttlichen Offenbarung erkennbar sei. Die Gesetze der Natur sind rational zu erschließen. Man könne lediglich feststellen, daß es eine Übereinstimmung zwischen den Naturgesetzen und dem Dekalog gibt. Vgl. dazu *Denzer*, Moralphilosophie und Naturrecht (s. Anm. 1), S. 268-271.

Schüler Christian Thomasius, dem er das noch unveröffentlichte »lus feciale« zugesandt hatte, »das Buch sei zum wenigsten zu drei Vierteln γνησίως lutherisch«¹⁰.

In welcher Weise der Jurist Pufendorf im Rahmen rechtlicher Denkmuster theologische Schwerpunkte setzte und inwiefern er dabei die Auseinandersetzung des Luthertums mit der calvinistischen Orthodoxie aufnahm, so daß die rechtliche und die theologische Komponente einander durchdrangen, werden die leitenden Gesichtspunkte bei der folgenden inhaltlichen Betrachtung des »lus feciale« sein. Vorausgehen soll freilich ein Blick auf das Entstehungsumfeld der Schrift, um so Pufendorfs Wortmeldung nicht nur von der theologischen, sondern auch von der historischen Perspektive her im Schrifttum seiner Zeit zu situieren.

1. Zu Entstehung und Hintergrund der Schrift »lus feciale divinum«

Die posthum veröffentlichte Schrift mit dem anspruchsvollen Titel »Heiliges Religionsrecht« entstand in Pufendorfs Berliner Zeit. Im Jahre 1686 war er einem Ruf Friedrich Wilhelms gefolgt und dessen Hofhistoriograph und Geheimer Rat geworden, nachdem er zuvor in den Diensten des schwedischen Königs Karl XI. gestanden hatte. Pufendorf war einer der wenigen lutherisch gesinnten Beamten inmitten eines calvinistischen Hofes¹¹. Im selben Jahr setzte das politisch aufstrebende Kurfürstentum Brandenburg der Aufhebung des Edikts von Nantes durch Ludwig XIV. das Potsdamer Toleranzedikt vom Oktober 1686 entgegen. Scharen französischer Flüchtlinge strömten ins Land und siedelten sich – begünstigt durch eine entsprechende Gesetzgebung – an. Sie brachten nicht nur die notwendige Wirtschaftskraft mit, die Brandenburg nach den Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges zum Wiederaufbau brauchte, sondern sie verstärkten durch ihre Religionszugehörigkeit auch die bei Hofe gepflegte calvinistische Komponente¹². Der Große Kurfürst seinerseits machte sich mit dieser Politik sozusagen zum neuen Schutzherrn des Protestantismus. Er beendete seine bisherige, auf Frankreich hin ausgerichtete Bündnispolitik und nahm Verbindungen

10. Zit. nach *Treitschke*, Samuel Pufendorf, II (s. Anm. 4), S. 105. – Diese lutherische Einbindung Pufendorfs belegt auch Döring, vgl. *ders.*, Pufendorf-Studien (s. Anm. 1), bes. S. 82–84.

11. Pufendorf hatte in Berlin nicht nur dem Großen Kurfürsten gedient, sondern auch am Hofe von dessen Sohn, Friedrich III. (seit 1700 als Friedrich I. König in Preußen), seine Amtspflichten versehen. Beide verfolgten jedoch im großen und ganzen dieselbe Religionspolitik; vgl. *Klaus Deppermann*, Der halleische Pietismus und der preußische Staat unter Friedrich III. (I.), Göttingen 1961, S. 31 f.

12. Über die französischen Réfugiés am Hofe des Großen Kurfürsten im einzelnen vgl. *Jean F. Goetinck*, Essai sur le rôle des Allemands dans le Dictionnaire Historique et Critique (1697) de Pierre Bayle, Tübingen/Paris 1982 (Etudes littéraires françaises 22), S. 15–17.

mit Wilhelm von Oranien auf¹³, der kurze Zeit später in der Glorious Revolution der Herrschaft des englischen Königs Jacob II., eines engen Verbündeten Ludwigs XIV., und damit der begonnenen Rekatholisierung Englands ein Ende bereitete.

In dieser Zeit kamen, durch die schon vor der Widerrufung des Edikts von Nantes begonnenen Repressionen, vor allem im Calvinismus des Refuge erneut Bestrebungen auf, den Protestantismus über eine konfessionelle Union gegen den Katholizismus zu stärken¹⁴, den man im Verein mit staatlicher Macht als blutigen Glaubensverfolger erlebte. Schon Moysse Amyraut, Professor in Saumur, hatte im Jahre 1647 mit seiner Disputatio »De secessione ab ecclesia romana deque ratione pacis inter euangelicos in religionis negotio constituendae« für eine Vereinigung von Luthertum und Calvinismus geworben¹⁵. In Brandenburg setzte sich der Jurist und Glaubensflüchtling Antoine Teissier, einer der Übersetzer der Werke Pufendorfs¹⁶, für dieses Ziel ein. Er veröffentlichte im Jahre 1687 von Genf aus zwei zu einer konfessionellen Concordia mahnende Schriften, in denen er die Übereinstimmung in den Fundamentalartikeln des Glaubens betonte, darauf hinwies, daß sich die Augsburgischen Konfessionsverwandten mit ihren reformierten Glaubensgenossen stets in einer Interessengemeinschaft befunden hätten¹⁷ und aus Geschichte und Gegenwart erhobene Gründe aufführte, die

13. Vgl. dazu *Treitschke*, Pufendorf, II (s. Anm. 4), S. 86 f. – Friedrich Wilhelm hatte am oranischen Hof eine französische Erziehung erhalten, wo er Verbindungen zum protestantischen Adel Frankreichs anknüpfen konnte. Vgl. dazu *Goetinck*, *Essai sur le rôle des Allemands* (s. Anm. 12), S. 17.
14. Vgl. dazu *Erich Haase*, *Einführung in die Literatur des Refuge. Der Beitrag der französischen Protestanten zur Entwicklung analytischer Denkformen am Ende des 17. Jahrhunderts*, Berlin 1959, S. 277 ff.
15. Die Schrift wurde auch in Saumur gedruckt. – Vgl. *Johann Georg Walch*, *Historische und Theologische Einleitung in die Religions=Streitigkeiten, Welche sonderlich ausser der Evangelisch=Lutherischen Kirche entstanden*, 3. Aufl., Jena 1733, S. 506; hier auch Hinweise auf weitere Unionsschriften der Schweizer Theologen, vgl. ebd., S. 508 f.
16. Teissier wurde 1632 in Montpellier geboren. Im Jahre 1715 starb er in Berlin. Er hatte Theologie in Montauban und Saumur studiert. In Bourges wurde er zum Doktor der Jurisprudenz promoviert und war anschließend als Advokat in Nîmes tätig. Nach der Widerrufung des Edikts von Nantes 1685 ging er nach Zürich, 1689 nach Bern, 1692 nach Berlin. Hier wurde er Botschaftsrat und Historiograph Friedrichs I. Vgl. *Archives biographiques françaises* 980, S. 130-169. Teissier hat Pufendorfs »De habitu religionis christianae ad vitam civilem« 1687 ins Französische übersetzt. Vgl. *TRAITÉ DE LA RELIGION CHRETIENNE Par rapport à la vie CIVILE OU L'on fait voir que l'Eglise n'est point un Etat, & que la puissance des Princes ne va pas jusqu'à dominer sur la foy. Ouvrage composé en Latin par M^r SAMUEL PUFENDORF Et mis en François Par M^r de Saint Amant. à UTRECHT, Chez ANTOINE SCHOUTEN, Marchant Libraire. 1690.* – Teissier wurde 1695 als Presbyter Mitglied des Berliner Konsistoriums der Flüchtlingsgemeinde. Vgl. *Sieglinde C. Othmer*, *Berlin und die Verbreitung des Naturrechts in Europa. Kultur- und sozialgeschichtliche Studien zu Jean Barbeyracs Pufendorf-Übersetzungen und eine Analyse seiner Leserschaft*, Berlin 1970 (VHKB 30), S. 51.
17. Vgl. *TRAITÉ DE LA CONCORDE ECCLESIASTIQUE DES PROTESTANTS, Dans lequel ON FAIT VOIR QUE LA difference des Sentimens qu'il y peut avoir entr'eux ne doit point empêcher leur réünion. A AMSTERDAM [Genève], Par Charles Duchesne. M.DC.LXXXVII.*

einen Zusammenschluß in seinen Augen unabdingbar machten¹⁸. Beide waren herausragenden Reichsfürsten gewidmet; die »Exhortation adressée aux Protestans« wandte sich gezielt an den Kurfürsten von Brandenburg¹⁹. In den Niederlanden war der damals maßgebende Theologe der calvinistischen Orthodoxie, Pierre Jurieu, der führende Kopf solcher Bestrebungen²⁰. Er favorisierte den Gedanken, durch eine Union von Calvinismus und Luthertum den Protestantismus auch politisch zu stärken. Dazu wollte man die Unterstützung Wilhelms von Oranien und die des Großen Kurfürsten gewinnen²¹. Zugleich vertrat er eine Lehre vom Herrschaftsvertrag, die dem Volk die Souveränität und damit das Recht gab, durch Widerstand gegen einen Herrscher, der in Verfolgung der wahren Lehre seinen Auftrag pervertiert, vorzugehen²². In diesem Zusammenhang ist das Erscheinen seiner Unionsschriften zu sehen. Sein »Traité de l'unité de l'église«, Rotterdam 1688, und auch seine im Jahre 1688 in Utrecht gedruckte Schrift »De pace inter protestantes ineunda«²³ konnten in diesem Sinne vorbereitend wirken. Im übrigen galt Jurieu über die Grenzen Frankreichs und der Niederlande hinaus als theologische Autorität des Calvinismus. Seine Zeit- und Glaubensgenossen nannten ihn bewundernd »le Goliath des protestants«²⁴. Die Berliner Hofprediger z. B. empfahlen eine seiner Schriften als »Gegengift« gegen

18. Vgl. EXHORTATION Adressée aux PROTESTANS *Contenant les raisons qui doivent les obliger à se réunir ensemble*. A Amsterdam [Genève], Par Charles Duchesne. M.DC.LXXXVII. Die Angabe des Druckers Charles Duchesne in beiden Schriften verweist den Druck nach Genf; gegen Othmer, die von einem Amsterdamer Druck ausgeht, vgl. *dies.*, Berlin und die Verbreitung des Naturrechts (s. Anm. 16), S. 51.
19. Die entsprechende Widmung datiert vom 22. 7. 1686. Vgl. Exhortation (s. Anm. 18), S. 92a-6b. Der eher theologisch und mit der CA argumentierende »Traité de la concorde« war mit einer Widmung an Herzog Friedrich Karl von Württemberg herausgekommen, vgl. *Traité de la concorde* (s. Anm. 17), S. *2a-4b.
20. Rechtgläubigkeit und Unionsbestrebungen, auch in der Weise, wie sie von Teissier vertreten wurden, brauchten sich also nicht unbedingt auszuschließen. Das ist gegen Othmer, Berlin und die Verbreitung des Naturrechts (s. Anm. 16), S. 50 f., festzuhalten.
21. Jurius Bemühungen in dieser Richtung und seine Kontakte mit dem Prinzen von Oranien und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bereits Mitte der 80er Jahre sind deutlich in den Korrespondenzen des Kurfürsten belegt. Vgl. Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Politische Verhandlungen, Bd. 13, hg. v. Ferdinand Hirsch, Berlin 1915, S. 82 f., 84 f., 111 f.
22. Vgl. dazu Jacob Knetsch, Pierre Jurieu. Theoloog en Politikus der Refuge, Kampen 1967, S. 286-294. Vgl. außerdem Hartmut Kretzer, Calvinismus und französische Monarchie im 17. Jahrhundert. Die politische Lehre der Akademien Sedan und Saumur, mit besonderer Berücksichtigung von Pierre Du Moulin, Moyse Amyraut und Pierre Jurieu, Berlin 1975 (Historische Forschungen 8), S. 364-421, bes. 416 ff., und Haase, Einführung in die Literatur des Refuge, bes. 324-344.
23. DE PACE INTER PROTESTANTES INEUNDA CONSULTATIO. Sive disquisitio Circa quaestiones de gratia quae remorantur unionem Protestantium utriusque confessionis Augustanae et Reformatae, et circa rationem quâ hae lites, et alia componi possint. AUCTORE PETRO JURIO, S. S. Theol. Doctore et Professore. ULTRAJECTI [= Utrecht], Apud FRANCISCUM HALMA, ... Lxxxviii.
24. So bei C. E. Mégnin, Pierre Jurieu. Notice sur sa vie et ses écrits, thèse présentée à la Faculté de Théologie protestante de Strasbourg, Strasbourg 1854, S. 26.

den in Brandenburg Einfluß gewinnenden Sozinianismus²⁵, dem die brandenburgische Politik nach dem Dreißigjährigen Krieg die Landesgrenzen geöffnet hatte²⁶. Eine Zeitlang versuchte selbst der Große Kurfürst, Jurieu aus seinem niederländischen Exil nach Brandenburg zu ziehen, aber vergebens²⁷.

Während sich also in Brandenburg und im calvinistischen Umfeld Westeuropas Unionsgedanken ausbreiteten – freilich unter Ausgrenzung radikaler und antitrinitarischer Strömungen –, verhielt sich die lutherische Seite mehr als zurückhaltend. Kritik kam nicht nur von außerhalb, etwa aus der lutherischen Hochburg Wittenberg, wo die brandenburgischen Anhänger des Luthertums ihre Streitschriften drucken ließen²⁸, sondern auch innerhalb des Landes regte sich Widerstand. Der Magdeburger Propst Philipp Müller z. B. predigte heftig gegen eine Union²⁹. Der Pietismus dagegen, dessen großer Repräsentant Philipp Jacob Spener seit 1691 als Propst an der Nikolaikirche in Berlin wirkte, schaltete sich zwar nicht in die Unionsdiskussion ein, aber propagierte den Gedanken einer Überwindung konfessioneller Spaltung in wahrer Frömmigkeit und tätiger Liebe.

In dieser Zeit hat auch Pufendorf damit begonnen, erste Überlegungen zu einer Übereinkunft der protestantischen Konfessionen niederzuschreiben. Sein »*lus faciale divinum*« steht am Ende eines sich über Jahre hinziehenden Entstehungsprozesses. Angeblich soll der Jurist und Historiograph jahrelang jeden Sonntag einige Stunden an dieser Schrift gearbeitet haben³⁰. Über einzelne Aspekte und Motive der Entstehung gibt der Briefwechsel Pufendorfs Auskunft. So bat er am 18. November 1690 den pietistisch gesinnten Adam Rechenberg, Professor der alten Sprachen und Geschichte in Leipzig³¹, um Stellungnahme zu einem Text »*de dissensu et consensu protestantium*«, den er ihm demnächst

25. Es handelt sich um Jurieu, »*Le tableau du Socinianisme*«, La Haye 1690. Vgl. *Othmer*, Berlin und die Verbreitung des Naturrechts (s. Anm. 16), 78. Auffällig ist immerhin, daß man den Calvinismus offenbar nicht wie in der Schweiz durch die orthodoxe Formula Consensus gegen solche Strömungen konsolidieren wollte, sondern Pastoren und Presbyter lediglich auf die *Discipline ecclésiastique des églises réformées de France* verpflichtete, so daß hier der Dialog mit dem lutherischen Umfeld möglich bleiben konnte. Vgl. zur Verpflichtung auf die reformierte Kirchenordnung *Othmer*, Berlin und die Verbreitung des Naturrechts (s. Anm. 16), S. 57, die aber diese Maßnahme – meiner Ansicht nach unzutreffend – als restriktiven Schritt interpretiert.

26. Vgl. *Leube*, Calvinismus und Luthertum (s. Anm. 6), S. 377.

27. So *Goetinck*, *Essai sur le rôle des Allemands* (s. Anm. 12), S. 16.

28. Vgl. *Walter Friedensburg*, *Geschichte der Universität Wittenberg*, Halle a. S. 1917, S. 423.

29. Anlaß dafür war für Müller wohl die Vermählung des lutherischen Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen-Naumburg mit einer reformierten Prinzessin aus dem Haus Brandenburg gewesen. Vgl. *Treitschke*, Pufendorf, II (s. Anm. 4), S. 105.

30. So *Meusel*. Vgl. Von den Schriften des Freyherrn Samuel von Pufendorf, in: *Historisch-Litterarisch-Bibliographisches Magazin*, hg. v. Johann Georg Meusel, zweytes Stück, Zürich 1790, S. 61.

31. *Rabe*, *Naturrecht und Kirche* (s. Anm. 4), 47, identifiziert Rechenberg als Schwager Pufendorfs. Die gängigen biographischen Nachschlagewerke geben aber über eine solche Verwandtschaftsbeziehung keine Auskunft. Rechenberg war in vierter Ehe mit einer Tochter Phi-

übersenden werde. »Sonsten habe auch eine bitte an M[einen] G[nädigen] H[errn]«, so schrieb Pufendorf, »welche ob sie mir kan accordiret werden, ich zuvorher sondiren muß. Ich habe ein klein werk projectirt de consensu et dissensu protestantium nach dem vorschlag, so im Pöpstlichen Stul steht circa finem. Ist aber noch rudis massa carnis und so lange speculation gebrauchet bis es für die leute kommen darf. Nun getraue ich hierin tamquam laicus meinem eigenen judicio nicht, habe auch hier keinen freund, dem ich solches vertrauen dürfte. Zu MGH. aber trage ich die zuversicht, daß MGH. nicht allein werde diese mühe gern auf sich nehmen, sondern auch mir nicht verargen, wenn er aliquid humani darinnen findet und alles zum besten auslegen werden. Und lasse itzo das werk abschreiben und werde es förderlichst an MGH. überschicken. Stipulire aber voraus, daß MGH. es bei sich allein behalte und ohne meinen consens mit keinem menschen communicire. Und zweitens, daß er mir aus seinem innersten hertzen sage, was er davon meine, quia volo moneri, non laudari, ...«³². Pufendorf wollte die gutachterliche Stellungnahme eines Spezialisten, wenn er sich mit diesem frühen Entwurf des »lus faciale« nun auf ein für ihn weniger bekanntes theologisches Terrain wagte. Als er die Schrift dann am 6. Dezember übersandte, bat er Rechenberg darum, auch die Meinung Speners einzuholen. Spener verhielt sich allerdings zurückhaltend³³.

Pufendorfs Projekt zielte nicht nur darauf, den Diskussionen um gegenseitige Toleranz und die Stellung der Konfessionen zueinander noch eine weitere Meinung hinzuzufügen. Vielmehr trat er mit seiner Schrift als literarischer Kontrahent in eine Kontroverse ein, die mit der Frage nach der Möglichkeit der Vereinigung der beiden evangelischen Konfessionen zwangsläufig ihre Glaubensgegensätze in die Debatte gebracht hatte. Es war das Erscheinen von Jurieus Schrift »De pace inter protestantes ineunda«, in der sich der calvinistische Emigrant mit dem lutherisch gesinnten Hamburger Theologen Daniel Severin Scultetus³⁴ auseinandersetzte, das zur Abfassung des »lus faciale« einen entscheidenden Impuls beigetragen hat. Denn Jurieu hatte mit dieser Schrift einen Unions- und Toleranzvorschlag fortgesetzt, den er nach einer Predigt vor dem Großen Kurfürsten in Kleve im Jahre 1686 diesem wahrscheinlich unterbreitet hatte³⁵. Daß Pufendorf auf diese Aktivitäten Jurieus Bezug nahm, geht nicht nur aus entspre-

lipp Jacob Speners verheiratet. Vgl. *Wagenmann*, Art. Rechenberg, in: ADB 27, 756f. und Döring, Pufendorf-Studien (s. Anm. 1), S. 64-69.

32. Pufendorf an Rechenberg, Berlin 18. 11. 1690: Briefe von Pufendorf, hg. u. erläutert v. Konrad Varrentrapp, in: HZ, NF 34 (1893), S. 197f. Die kürzlich erschienene, von Döring hg. Neuedition der Briefe konnte leider nicht berücksichtigt werden.

33. Seine Bedenken bezogen sich auf die Trennung von »foedus« und »testamentum«, die Pufendorf in seiner Schrift durchführte; vgl. den aufschlußreichen Hinweis bei Döring, Pufendorf-Studien (s. Anm. 1), S. 87, Anm. 249, und die Ausführungen dazu u. S. 528ff..

34. Vgl. zu Scultetus den entsprechenden Artikel von E. Gurtt, in: ADB 33, 498. Eine Liste seiner Schriften findet sich bei Jöcher, Bd. 4, Sp. 451f. sowie übersichtlicher bei Zedler, Bd. 36, Sp. 767f.

35. So *Knetsch*, Pierre Jurieu (s. Anm. 22), S. 247-249 und 393f.

chenden Hinweisen im »lus faciale« selbst³⁶, sondern auch aus seinem Briefwechsel mit Thomasius hervor. An ihn schrieb er im März 1691: »Aber die historia Infallibilismi thut mir die geringste satisfaction. Der mann ist ein reformirter der bloße profession macht das lutherthum zu haszen; vnd gedenket nicht, dasz die reformirten priester eben an dem morbo infallibilismi laboriren, vnd kan eben so viel vnd mehr contra synodum Dordracenam als Formulam Concordiae gesagt werden, welche beyde dinge der Zaun ist, so verhindern, dasz die Protestanten nimmer zusammen kommen können. Revera aber laboriren beyde parteyen an der Priesterkranckheit, die darin bestehet, dasz sie glauben, Gott sey keinem gnädig, der nicht praecise alle distinctiones adoriret, die sie in ihren patribus et plurimum reverendis praeceptoribus gelesen. Es komt auch nicht bloß und allein ad honestatem vitae, et charitatem an, sondern es musz denselben ein recht fundamentum fidei et doctrinae substerniret werd[en]. Wer also von der religion verè sprechen will, der musz erstlich ein solidum, perspicuum, adaequatum et demonstrabile systema articulorum fidei [Hervorhebung von mir] fundamentaliter setzen, so man nicht mit dem munde allein, her recitiren musz, sondern das auch in werck exprimirt werden musz; ...«³⁷. Fundamentalartikel als Einigungsgrundlage zu benennen, wie sie in den bisher publizierten Werken zumeist dem Konsensbestreben zugrunde gelegt wurden und dann jeweils in konfessioneller Spitzfindigkeit unterschiedlich orientiert waren, konnte also nach Pufendorf nicht ausreichen. Auch die für den Pietismus charakteristische Betonung der Verwirklichung christlicher Frömmigkeit in Leben und Nächstenliebe bot für ihn keine tragfähige Grundlage³⁸. Der Schlüssel für eine Einigung der Konfessionen sollte ein »systema articulorum fidei« sein, mit dem Pufendorf noch hinter die Benennung von Fundamentalartikeln zurückgehen wollte. Daß es ihm tatsächlich darum ging, auch für die Theologie ein solches System von Gesetzmäßigkeiten zu erheben, wird dadurch gestützt, daß der Systemgedanke auch die anderen,

36. Vgl. die Auseinandersetzung mit Jurieu um die Prädestinationslehre und um dessen Unionsvorschläge in: *lus faciale* (s. Anm. 4), § 70 ff., S. 264 ff. und § 90, S. 370 ff. = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 70 ff., S. 310 ff. und § 90, S. 446 ff. Vgl. auch *Döring*, *Pufendorf-Studien* (s. Anm. 1), S. 205, Anm. 2.
37. Pufendorf an Thomasius, Berlin 24. 3. 1691, in: *Emil Gigas*, *Briefe Samuel Pufendorfs an Christian Thomasius (1687-1693)*, München/Leipzig 1897 (HB 2), 52. Auch wenn der in Brandenburg herrschende Calvinismus keinen so großen Akzent auf die Prädestinationslehre setzte, so war sie in den Unionsdiskussionen über die Territorialgrenzen hinaus doch von erheblicher Bedeutung. Vgl. dazu die andere Bewertung bei *Döring* in dessen *Pufendorf-Studien* (s. Anm. 1), S. 144 mit Anm. 322. - *Jurieu*s Verteidigung der *Dordrechter Artikel* findet sich in: *De pace ineunda* (s. Anm. 23), pars prior, Kap. V-VII, S. 72-126. Pufendorf nimmt darauf Bezug in *lus faciale* (s. Anm. 4), § 78, S. 311 ff. und § 85, S. 346 ff. = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 78, S. 372 ff. und § 85, S. 418 ff.
38. *Döring* sieht dagegen bei Pufendorf u. a. ein »wachsende[s] Insistieren auf das [sic] Streben nach einer Verbesserung der Welt« und eine »Betonung des Lebens gegenüber der Lehre«. Vgl. *Döring*, *Pufendorf-Studien* (s. Anm. 1), S. 113 u. ö. Mit Blick auf das *lus faciale* wäre allerdings – etwas differenzierter – gerade der Zusammenhang von Lehre und Leben herauszuarbeiten; vgl. dazu den Hinweis u. S. 535 und S. 538 f.

nichttheologischen Werke Pufendorfs als theoretische Konstante durchzieht³⁹. Ein solches »System« also, das Pufendorf in seinem »Ius feiciale« mit Hilfe des Bundesgedankens entwickelte, stellte seiner Ansicht nach die notwendige Grundlage dar, auf der sich erst Fundamentalartikel für beide Seiten einsichtig und zweifelsfrei ableiten ließen⁴⁰. Insofern legte er mit seiner Schrift im wahrsten Sinne des Wortes ein »Fetialrecht« oder »Grundrecht« vor, auf dessen Basis ein religiöser Friedensschluß und eine dauerhafte konfessionelle Concordia überhaupt erst möglich werden sollten⁴¹.

Auffällig ist, daß schon Heinrich Bullinger in seiner Schrift »De testamento seu foedere Dei« (Zürich 1534) von dem »Fetialen« als Vollzugsperson und Garanten eines Bundesschlusses gesprochen hatte⁴². Und auch in Matthias Flacius' »Glossa Compendiaria« von 1570, die sich zudem in einer unveränderten Auflage von 1659 in Pufendorfs Bibliotheksbeständen nachweisen läßt⁴³, findet sich

39. Vgl. dazu *Denzer*, *Moralphilosophie und Naturrecht* (s. Anm. 1), S. 55-58 und den kurzen Hinweis auf den Systemgedanken bei *Hans-Martin Grimsehl*, *Samuel Pufendorf und seine Stellung in der deutschen Frühaufklärung*, in: *Frühaufklärung in Deutschland und Polen*, hg. v. Karol Bal, Siegfried Wollgast u. Petra Schellenberger, Berlin 1991, S. 257 f.

40. Gegen Döring, der das Ziel Pufendorfs in der Entwicklung einer »auf fundamentale Glaubensartikel beschränkte[n] Dogmatik« sieht, vgl. *ders.* *Pufendorf-Studien* (s. Anm. 1), S. 85 und darauf aufbauend S. 89. Ähnlich hatte sich auch schon Rabe geäußert, der im »Ius feiciale« lediglich eine »Darstellung von sog. »Fundamentalartikeln«« sieht; vgl. *ders.* *Naturrecht und Kirche* (s. Anm. 4), S. 48 und die im folgenden darauf aufgebaute Argumentation. Richtig ist, daß Pufendorf keine umfassende Dogmatik wie die großen Protagonisten der lutherischen Orthodoxie entwickeln wollte. Er hat aber auf dem System des Bundesgedankens zumindest ein dogmatisches Minimalgerüst versucht aufzubauen. In diesem Sinne hatte er sich auch in einem Brief vom 17. 3. 1691 an Rechenberg geäußert; zitiert bei *Döring*, *Pufendorf-Studien* (s. Anm. 1), S. 91. Damit gebrauchte Pufendorf den Begriff »systema« anders als seine Zeitgenossen der lutherischen Orthodoxie. Abraham Calov, Johann Andreas Quenstedt und Johann Adam Scherzer waren die ersten, die die von ihnen entworfenen umfassenden Dogmatiken unter dem Titel »Systema ...« veröffentlichten.

41. Vgl. zum Terminus »feicialis« oder »fetialis«, *Georges*, *Handwörterbuch I*, S. 2742 f.: Den »fetiales«, einem Kollegium von zwanzig Priestern, war im Römischen Reich »die Aufrechterhaltung des Völkerrechts übertragen, so daß sie unter gewissen feierl. Gebräuchen Friedensschlüsse, Waffenstillstände u. Bündnisse heiligten, Mißhelligkeiten u. Irrungen in bezug auf fremde Staaten schlichteten, religionswidrige (impia) Kriege zu verhüten hatten, ...«. Das Recht, auf dessen Grundlage diese Fetialen handelten war das sog. Fetialrecht, das »Ius fetiale«.

42. Vgl. *DE TESTAMENTO SEV FOEDERE DEI VNICO ET AETERNO HEINRYCHI BVLLINGERI breuis Expositio*, S. 155. Hier wurde der Abdruck im Anschluß an die Schrift *IN EPISTOLAS APOSTOLORVM CANONICAS SEPTEM COMMENTARII HEINRYCHI BVLLINGERI ...* o. O. o. Dr. o. J. [= Zürich 1537] benutzt. Vgl. dazu *J. Wayne Baker*, *Heinrich Bullinger and the Covenant. The Other Reformed Tradition*, Athens, Ohio 1980, S. 17.

43. Es handelt sich um die u. Anm. 44 ausgewiesene Ausgabe. Vgl. *CATALOGUS BIBLIOTHECAE ILLUSTRIS, selectissimis varii Generis atque Idiomaticis Libris refertae, Cujus Auctio consueta Lege habebitur BEROLINI die 20. Septembr. et seqq.* In Aedibus Koenigianis in Platea, cui S. Georgius nomen dedit, vulga St. Georgen=Straaße/ singulis diebus ab hora secunda pomeridiana. A.C.M.DC.XCVII, S. G3a, Nr. 133. Bullingers »De Testamento seu foedere« oder »Von dem einigen und ewigen Testament« sind jedoch nicht ausgewiesen.- Daß es sich um die Versteigerung der Bibliothek Pufendorfs handelte, geht aus einem zeitgenössischen handschriftlichen Eintrag in dem Exemplar der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover hervor.

dieses Motiv⁴⁴, das Flacius in seiner »Clavis Scripturae Sacrae« (1567) noch präziser ausgeführt hatte: »Christus etiam dicitur esse mediator et sponsor hujus testamenti aut foederis: quia ipse etiam conciliavit ac sanxit hoc foedus inter Deum ac nos, veluti quidam communis sacerdos aut faecialis, obstringens Deum ad hoc foedus; ...«⁴⁵ [Hervorhebungen in der Quelle]. Pufendorf scheint, wenn er von einem »ius faeciale« spricht, mit seiner Terminologie an diese Vorgaben anzuschließen. Entsprechend entfaltet er in seiner Schrift ein »ius divinum«, das Gott als Bündnispartner und Christus als Fetialen und »mediator foederis«⁴⁶, als »pater patratu« bzw. »mediator oder internuncius« voraussetzt⁴⁷. Aber nicht nur in dieser terminologischen Besonderheit finden sich Anklänge an die Reformation. Auch was den Bundesgedanken selbst angeht, konnte Pufendorf auf dessen Wurzeln in der theologischen Literatur des 16. Jahrhunderts zurückgreifen. Zu beachten ist dabei, daß auch der lutherischen Tradition das Thema Bund als Beschreibung des Verhältnisses zwischen Gott und Mensch nicht fremd war. Zwar wurde es dann in der lutherischen Orthodoxie nicht in die großen dogmatischen Entwürfe übernommen, aber es blieb doch durch die »Glossa Compendiaria« und die kontinuierlichen Neuauflagen der »Clavis Scripturae Sacrae« des Flacius, eines auch jenseits des Gnesioluthertums rezipierten Standardwerks der biblischen Hermeneutik, weiterhin präsent⁴⁸. Hinzu kommt die Veröffent-

44. Vgl. THE TOY ΘΕΟΥ ΚΑΙΝΗΣ ΔΙΑΘΗΚΗΣ ΑΠΑΝΤΑ. NOVUM TESTAMENTVM IESU CHRISTI FILII DEI. Ex versione Erasmi Roterodami in numeris in locis ad Graecam veritatem genuinumque sensum emendata. CUM GLOSSA COMPENDIARIA M. MATTHIAE FLACII Illyrici Albonensis: ... M.DC.LIX. FRANCOFVRTI Apud Joan. Beyerum, Joan. Wilhelmum Ammonium, & Wilhelmum Serlinum, S. ***2a, unter dem dritten Definitionspunkt für »foedus«.
45. CLAVIS SCRIPTURAE SACRAE, SEU DE SERMONE SACRARUM LITERARUM, IN DUAS PARTES DIVISAE QUARUM PRIOR SINGULARUM VOCUM, ATQUE LOCUTIONUM SACRAE SCRIPTURAE USUM AC RATIONUM ordine alphabetico explicat; ... Authore MATTHIA FLACIO ILLYRICO, JOHANNIS LUDOVICI Neuenhahns ... MDCLXXIV, Sp. 1240, unter dem Stichwort »testamentum«.
46. So im Ius faeciale (s. Anm. 4), § 47, S. 168 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 47, S. 197. Vom »mediator« ist dann vor allem die Rede in Ius faeciale (s. Anm. 4), § 27, S. 116-118 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 27, S. 133-135. Pufendorf verwendet den Terminus »faecialis« nur noch im Titel seiner Schrift.
47. »Pater patratu« ist das lateinische Äquivalent für »fetialis«, das Bullinger in der deutschen Version seiner Schrift benutzt. Vgl. Von dem einigen vnnnd ewigen Testament oder Pundt Gottes/ Heinrychen Bullingers kurtzer bericht. ... o. O. o. Dr. o. J. [= Zürich 1534], S. A3a. »Mediator seu internuncius ac faecialis« heißt es bei Flacius, Glossa Compendiaria (s. Anm. 44), S. ***2a. Bei Coccejus, Summa doctrinae de foedere (s. Anm. 58), findet sich – soweit ich sehe – der Terminus »faecialis« nicht, ebensowenig bei Calixt, De pactis (s. Anm. 50). Dagegen trifft man bei Coccejus auf die sprachliche Wendung »internuncius atque mediator«, vgl. ebd., § 7, S. 7, bei Calixt auf »sponsor et mediator« bzw. »mediator novi pacti«, vgl. ders., De pactis (s. Anm. 50), Kap. LVII, S. 475, Kap. LIX, S. 477 und Kap. XCI, S. 501.
48. Vgl. die Ausführungen des Flacius zum Thema Bund in der Glossa Compendiaria in der »Praefatio ad Lectorem« (s. Anm. 44), S. **5a-***5b, und – inhaltlich parallel – in Clavis Scripturae Sacrae I (s. Anm. 45), Sp. 343-345 (zum Stichwort »foedus«) und Sp. 1237-1247 (zum Stichwort »testamentum«). Vgl. außerdem ebd., Sp. 831f. (zum Stichwort »pactum«). Vgl. auch die Anwendung dessen in Flacius' Glossen zu einzelnen Bibeltexten in der Glossa Compendiaria S. 893 (zu Gal 3), S. 1146f. (zu Hebr 7) und S. 1158-1161 (zu Hebr 9).

lichung der »Summa doctrinae de foedere« des Leidener Theologen Johannes Coccejus (1603-1669) im Jahre 1648, die über das positive Echo, das sie in einigen pietistischen Kreisen gewann, auch in das Luthertum hinübergewirkt hat⁴⁹. Außerdem hatte der Helmstedter Georg Calixt – wohl unabhängig von Coccejus – vor allem in seiner Schrift »De pactis, quae Deus cum hominibus iniiit« den Bundesgedanken als *ein* Motiv seiner Theologie entfaltet⁵⁰. Daß Pufendorf als jüngerer Zeitgenosse diese Schriften kannte, ist wahrscheinlich, auch wenn er sie offensichtlich nicht selbst besessen hat⁵¹.

Aber es ging Pufendorf nicht nur um die Entfaltung eines »systema« oder eines »Fetialrechts«. Hinzu kam die Auseinandersetzung mit Pierre Jurieu. In präziser Bezugnahme auf dessen Schrift »De pace inter protestantes ineunda«⁵² beschäftigte er sich mit dem dort entfalteten Unions- und Toleranzentwurf⁵³, der sozusagen die Negativfolie für Pufendorfs Reaktion darstellte. Diese Schrift des Franzosen ist wohl auch gemeint, wenn Pufendorf in seinem Brief an Thomasius von einer »historia Infallibilismi« spricht, denn Jurieu verteidigte gegen seinen Kontrahenten Scultetus entschieden die 1618 in Dordrecht festgeschriebene infralapsarische Prädestinationslehre⁵⁴, warf den Lutherischen in ihrer von der Konkordienformel her bestimmten Erwählungslehre lehrmäßige Inkonsequenz vor⁵⁵ und brachte auch die sogenannte Ubiquitätslehre erneut in die Diskussion. All dies waren Punkte, die Pufendorf in seinem »lus feciale« aufgriff.

49. Der aus dem Spenerschen Kreis stammende Johann Heinrich Majus z. B. gilt als »Coccejianer«. Joachim Justus Breithaupt sowie einige württembergische Pietisten orientierten sich an der coccejianischen Föderaltheologie, und auch August Hermann Francke äußerte sich lobend über die Theologie des Coccejus. Vgl. dazu Gottlob Schrenk, Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der heilsgeschichtlichen Theologie, Gütersloh 1923 (BFChTh 2. R., Bd. 5), S. 305-318.

50. Allerdings steht dabei weniger die Frage des Bundes als solche, sondern vielmehr das Verhältnis von Altem und Neuem Testament im Vordergrund. Vgl. *Georg Calixt, Werke in Auswahl II: Dogmatische Schriften*, hg. v. Inge Mager, Göttingen 1982, S. 425-573 und dazu die Einleitung, ebd., S. 419f.

51. Der Versteigerungskatalog (s. Anm. 43) weist keine Schrift des Coccejus in Pufendorfs Bibliothek aus. Calixt ist zwar mit sechs Schriften vertreten, nicht aber mit »De pactis«. Döring weist allerdings darauf hin, daß Pufendorf Rechenberg brieflich »um die Übersendung verschiedener theologischer Werke« gebeten habe; vgl. Döring, Pufendorf-Studien (s. Anm. 1), S. 87.

52. In Pufendorfs Bibliothek befanden sich – nach Ausweis des Versteigerungskatalogs – neben dieser Schrift noch zwei weitere von Jurieu. Es handelt sich dabei um »Le Vray Système de l'Eglise et la véritable Analyse de la Foy«, Dordrecht 1686, vgl. *Knetsch, Pierre Jurieu* (s. Anm. 22), S. 210, Anm. 283, und »Der Weissagung Erfüllung« = »L'Accomplissement des Prophéties ou la Delivrance Prochaine de l'Eglise«, Rotterdam 1686, vgl. *Knetsch, Pierre Jurieu* (s. Anm. 22), S. 205, Anm. 266. Vgl. *Catalogus bibliothecae illustris* (s. Anm. 43), S. B6b, Nr. 21, S. C2a, Nr. 136 und S. C2b, Nr. 157.

53. Vgl. im *lus feciale* (s. Anm. 4) vor allem §70-94, S. 264-388 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), §70-94, S. 310-464.

54. Vgl. dazu den gesamten ersten Teil der Schrift »De pace ineunda« (s. Anm. 23), bes. aber die Kapitel V und VI, S. 72-112.

55. Vgl. Jurieu, *De pace ineunda* (s. Anm. 23), pars prior, Kap. VII, S. 112-126.

2. Pufendorfs Systema Theologiae zwischen Naturrechtslehre, Föderaltheologie und lutherischer Dogmatik

Ähnlich wie Pufendorf seine Lehre vom Naturrecht von theologischen Vorgaben und Vorstellungen einer göttlichen Rechtssetzung – etwa im Dekalog – ablöste und auf der Erkenntnisfähigkeit der natürlichen, menschlichen Vernunft aufbaute, so versuchte er auch sein »systema theologiae« zunächst auf einer von der Offenbarung unabhängigen Grundlage zu verankern. Von daher kann Pufendorf für sein »systema« den Anspruch der Allgemeingültigkeit geltend machen, denn er betont, es auf der Basis dessen zu entwickeln, was die menschliche Vernunft über die Beziehung zwischen Gott und Mensch in der Lage ist zu erkennen. Dies sollte die Unanfechtbarkeit des »systema« für die Konfessionen garantieren. Das bedeutet aber nicht, daß er die göttliche Offenbarung leugnet. Im Gegenteil: Die Tatsache, daß es eine geoffenbarte Religion gibt, sieht Pufendorf durchaus in Übereinstimmung mit der menschlichen Vernunft und ihrer Erkenntnisfähigkeit⁵⁶. Allein schon das Vorhandensein von Religion und Gottesverehrung ist für ihn ein Indiz für ein Bundes- und Vertragsverhältnis zwischen Gott und Mensch. Denn die Gottesverehrung habe keine menschliche Erfindung sein können. Gott selbst müsse dem Menschen also in einem solchen Bund angezeigt haben, wie er verehrt werden wolle. Denn – so definiert Pufendorf – »ein Bund ist eine Vereinigung oder Vergleichung zweyer Willens=Meynungen ueber einer Sache«⁵⁷. Dieser Aufbau seines »systema theologiae« über dem Bundesgedanken läßt vermuten, daß Pufendorf möglicherweise Anregungen aus der Bundestheologie des Johannes Coccejus übernommen hat, denn auch Coccejus beginnt in seiner »Summa doctrinae« mit einer ähnlichen Definition⁵⁸. Allerdings ergeben sich in einem Vergleich beider Entwürfe stets nur sehr grobe Parallelen. Pufendorf verfolgte im einzelnen eine eigenständige, von Coccejus unabhängige Linie, in der sich ebenso stark die theologische Tradition des Luthertums spiegelt, ohne daß wiederum direkte Abhängigkeiten klar werden. Das gilt auch im Blick auf Calixt. Wie Coccejus etwa will Pufendorf die alttestamentliche Bezeichnung »berith« und das griechische »diatheke« ausdrücklich im Sinne einer beidseitigen »stipu-

56. Vgl. *Ius feciale* (s. Anm. 4), § 18, S. 93f.

57. Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 20, S. 108. Vgl. *Ius feciale* (s. Anm. 4), § 20, S. 96: »Pactum enim est duarum voluntatum, circa idem unio, seu consensio, & conspicatio«.

58. Vgl. *SVMMA DOCTRINAE DE FOEDERE ET TESTAMENTO DEI. EXPLICATA A JOHANNES COCCEJO. Editio secunda auctior et emendatior.* LVGD. BATAV. [= Leiden] Ex Officinâ ELSEVIORUM ... MDCLIV, § 2, S. 3. Hier heißt es: »Conventio talis constat justa aequaque stipulatione, & jurata promissione, utrinque facta«.- Coccejus hält fest, daß auch die »primitivsten Völker« Kenntnis davon haben, daß es einen Bund Gottes mit den Menschen gibt, 1. durch das Gewissen, 2. durch das willentliche Streben nach ewigem Leben und Genuß des Guten, 3. durch die tägliche Erfahrung von Wohltaten. Vgl. *Coccejus, Summa doctrinae de foedere*, § 8, S. 10f. Pufendorf begründet die vernunftgemäße Kenntnis vom Bundesschluß freilich anders. Vgl. dazu das folgende.

latio« verstanden wissen⁵⁹, anders als Coccejus und auch als Calixt aber trifft er keine strukturelle Unterscheidung zwischen von Menschen geschlossenen Bündnissen und dem Bund Gottes. Coccejus hatte nämlich im Blick auf den Bund Gottes die *einseitige* Zueignung eines »Testamentes« in den Vordergrund gestellt⁶⁰. Calixt wiederum unterschied zwischen einem »pactum« unter Gleichgestellten im privaten Bereich und einem »foedus« zwischen Obrigkeit und Volk und diskutierte den Begriff »testamentum« in diesem Zusammenhang gar nicht⁶¹. Für Pufendorf jedoch bleibt es für beide Teile bei einem »aller=solennesten Vergleich«⁶², in dem gerade die *zweiseitige* Verpflichtung deutlich wird. Diese Zweiseitigkeit aber – so schränkt er ein – steht nicht wie bei einem üblichen Kauf- oder Mietvertrag in einem Entsprechungsverhältnis, sondern erinnert eher an ein Lehnverhältnis, in dem die eine Seite dem Partner ein Gut in Gnaden übergibt und dafür nichts weiteres als Dankbarkeit und Loyalität erhält⁶³. Freilich bringt ihn dies wieder in die Nähe der beiden Theologen, die im Blick auf das Gnadenhandeln Gottes darauf bestanden hatten, daß das Bundesverhältnis nicht etwa *gleiche* Partner in Beziehung setze⁶⁴. Entschieden aber wendet sich Pufendorf in juristischer Argumentation gegen ein Verständnis des Bundes als »testamentum« eines Erblassers und läßt hierin seine Distanz zu Coccejus durchscheinen, der den Bund Gottes mit den Menschen als »Testament/ das die Krafft des Bundes oder Gesetzes bekommen hat«, definiert hatte⁶⁵. Dagegen

59. Vgl. *Coccejus*, *Summa doctrinae de foedere*, § 7, S. 7-10. Vgl. dazu auch *Schrenk*, *Gottesreich und Bund* (s. Anm. 49), S. 83-85, sowie *Heiner Faulenbach*, *Weg und Ziel der Erkenntnis Christi. Eine Untersuchung zur Theologie des Johannes Coccejus*, Neukirchen 1973 (BGLRK 36), S. 103-113. Calixt bringt – soweit ich sehe – den Terminus *διαθήκη* nur nebenbei ein, vgl. *Calixt*, *De pactis* (s. Anm. 50), Kap. LXVI, S. 483.
60. Vgl. *Coccejus*, *Summa doctrinae de foedere* (s. Anm. 58), § 5, S. 6 f.
61. Vgl. *Calixt*, *De pactis* (s. Anm. 50), Kap. XLIV, S. 464. Allerdings führt Calixt diese terminologische Unterscheidung, die dem Bund Gottes mit den Menschen »foedus« als zutreffende Bezeichnung zuweist, im folgenden nicht durch, sondern bleibt bei dem Terminus »pactum«.
62. Vgl. *Heiliges Religionsrecht* (s. Anm. 4), § 47, S. 194 f. = *Ius feciale* (s. Anm. 4), § 47, S. 166. Im Begriff »testamentum« komme aber gerade nur der »actus μονόπλευρος« zum Ausdruck, während für einen Bund der »actus διπλευρος« charakteristisch sei.
63. Vgl. *Ius feciale* (s. Anm. 4), § 54, S. 195. Hier heißt es: »Neque enim hoc foedus naturam habet emptionis venditionis, aut locationis conductionis, aut alicuius contractus innominati, do ut facias, facio ut facias; ubi eorum quae invicem praestantur, aequalitas requiritur: sed habet aliquam convenientiam cum contractu feudali, ubi una pars ex gratia quid in alterum confert; quae autem alteri vicissim praestat, non retributionis, sed tantum recognitionis vim habent, grati, fidelis, ac devoti animi testem. *Rom. XI.35.*«
64. Vgl. *Calixt*, *De pactis* (s. Anm. 50), Kap. XLIII, S. 463 f. Für Coccejus vgl. die Ausführungen im folgenden.
65. Damit wurde der Bund »ein Unterbegriff zu Testament«. Vgl. *Faulenbach*, *Weg und Ziel* (s. Anm. 59), S. 111. – Das Zitat findet sich in: *Summarischer Unterricht Von dem Bunde Und Testamente Gottes/ Ehemals zu verschiedenen Zeiten erkläeret und vermehret Von JOH. COCCEJUS, ... Bremen/ Gedruckt bey Joh. Wesseln/ ... im Jahr 1694*, § 5, S. 8. Vgl. *Coccejus*, *Summa doctrinae de foedere* (s. Anm. 58), § 5, S. 6. Allerdings hatte Coccejus im folgenden dann auch die Verpflichtung von seiten des Menschen zur Gottesliebe herausgestellt. Für Pufendorf aber ist vom juristischen Verständnis des Testaments her eine Vermischung der

ist auffallend, daß schon Flacius auf einer klaren Unterscheidung von »foedus« und »testamentum« insistiert und deren unterschiedliche Charakteristika in verschiedenen Punkten einzeln aufgelistet hatte⁶⁶. Soweit ist es durchaus möglich, eine Anregung Pufendorfs durch Flacius zu erkennen, zumal seine Ausführungen zu den Themen »foedus« und »testamentum« zunächst eine weitgehend ähnliche Abfolge zeigen wie die des Flacius⁶⁷. Die durch den Illyrer vorgeschlagene Interpretation, im neuen Bund eine Mischform von foedus und testamentum zu sehen, da im Rahmen eines zweiseitigen Bundes durch den Tod des Mittlers ein Heilsgut übereignet werde⁶⁸, vollzog Pufendorf allerdings nicht mit. Für ihn ist der Begriff »testamentum« lediglich ein von Paulus eingeführtes »tertium comparationis«, um Inhalt und Struktur des Bundesverhältnisses menschlichem Aufnahmevermögen zu vermitteln⁶⁹. Eine Harmonisierung der juristisch festgelegten Bedeutung des Testaments als Hinterlassenschaft mit der Bundesvorstellung bleibt für Pufendorf ausgeschlossen.

Pufendorfs »systema theologiae« beginnt also mit derselben Anfangsvoraussetzung wie sein Naturrecht: mit einem zweiseitigen »pactum«. Allerdings setzt der erste der drei naturrechtlichen Grundverträge, die Pufendorf in seiner Schrift »De jure naturae et gentium«, beschreibt, bereits einen Naturzustand des Menschen voraus, der durch seine socialitas und soziale Interaktion gekennzeichnet ist und demnach – theologisch gesprochen – nach dem Fall des Menschen anzusiedeln ist. Die Menschen, die sich im Naturzustand in einem Zustand der Unsicherheit befinden, gehen ein pactum unionis ein, um ihr Zusammenleben zu sichern. Erst in einem zweiten Vertrag, einem »pactum subjectionis« unterwerfen sie sich einem Staatsoberhaupt, das in einem dritten »pactum ordinationis« die Verfassung des Gemeinwesens konkret bestimmt⁷⁰. Die Parallele besteht also zu-

Bundesvorstellung und der Bedeutung des Testaments als Hinterlassenschaft bzw. Vermächtnis unmöglich.

66. Vgl. *Flacius*, *Glossa Compendiaria* (s. Anm. 44), S. ***2a-b = ders., *Clavis Scripturae Sacrae I*, (s. Anm. 45), Sp. 1243-1246.

67. Vgl. *Ius feciale* (s. Anm. 4), § 47, S. 166-169 mit *Flacius*, *Glossa Compendiaria* (s. Anm. 44), S. ***2a.

68. Flacius spricht in diesem Zusammenhang von einem »Testamentofoedus«; vgl. *Glossa Compendiaria* (s. Anm. 44), S. **5a. So auch *ders.*, *Clavis Scripturae Sacrae I* (s. Anm. 45), Sp. 1237. Vgl. dazu auch *Moldaenke*, *Schriftverständnis und Schriftdeutung im Zeitalter der Reformation*, Teil I: Matthias Flacius Illyricus, Stuttgart 1936 (FKGG 9), S. 63-72. Zum Bundesgedanken bei Flacius vgl. außerdem *Lauri Haikola*, *Gesetz und Evangelium bei Matthias Flacius Illyricus*. Eine Untersuchung zur lutherischen Theologie vor der Konkordienformel, Lund 1952 (STL 1), S. 193-203.

69. Vgl. *Ius feciale* (s. Anm. 4), § 47, S. 168. Hier heißt es: »Igitur dicto loco ad Hebraeos Paulus non ad ἀρχιβειαν disciplinae juris loquitur, sed laxiore vocis significatione ludit, ac illud foedus Dei cum hominibus in eo tertio cum Testamento comparat, quod uti in hoc mors testatoris intervenit, ac bona in haeredem devolvuntur ex gratiosa testatoris voluntate citra aequivalentem pensationem in hunc refusam: ita & Mediator foederis Christus morte sua nobis bona per foedus promissa adquisivit, citra nostram aequivalentem praestationem. ...« = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 47, S. 196f.

70. Vgl. *Treitschke*, *Pufendorf*, II (s. Anm. 4), S. 69f. und in seiner Übersicht besser: *Wolfgang*

nächst nur in der von Pufendorf gewählten Form der Beschreibung menschlichen Zusammenlebens bzw. des Verhältnisses zwischen Gott und Mensch im Rahmen von Bündnis- bzw. Vertragsstrukturen. In seinem »systema theologiae« jedoch geht Pufendorf noch hinter diese Phase der sozialen Existenz des Menschen zurück. Der erste Bundesschluß Gottes mit den Menschen betrifft die Existenz des Menschen vor dem Sündenfall im Paradies. Über dieses pactum berichtet die Heilige Schrift allerdings nicht viel, so daß die gegenseitigen Bündnisvereinbarungen nicht mehr konkret erhoben werden können⁷¹. Wichtig aber ist, daß der Mensch diesen Bund freiwillig eingegangen ist. Auch wenn ihn Gott geboten hat, so trifft der Mensch doch seine Entscheidung selbst. Immer wieder warnt Pufendorf eindringlich davor, den Menschen für eine ›bloße Maschine‹ zu halten, ›die nur durch einen fremden Antrieb bewegt wird‹. Ihm geht es dagegen darum, die »moralitas«, d. h. die moralische Verantwortlichkeit des Menschen für sein Tun festzuhalten, deren Voraussetzung die freie Willensentscheidung ist⁷². Freilich war der zu Gottes Ebenbild geschaffene Mensch vor dem Fall mit einem ›vortrefflichen Licht des Verstandes‹ und ›Richtigkeit des Willens‹ ausgestattet⁷³. Dennoch bleibt diese freie Willensentscheidung des Menschen als Bündnispartner Gottes auch nach der Ablösung des ersten Bundesverhältnisses und in den folgenden Vertragsphasen eine Konstante in Pufendorfs Föderaltheologie und erhält besonderen Akzent gegen die von dem Calvinisten Jurieu in seinem Friedenstraktat vertretene Prädestinationslehre.

Anders als Johannes Coccejus, der mit »foedus operum« und »foedus gratiae« einen doppelten Bund veranschlagt, und anders als Calixt, der von einem »pactum legale« und einem »pactum evangelicum« spricht⁷⁴, kennt Pufendorf insgesamt drei Bundesschlüsse, bei denen er nicht zwischen Werkbund und Gnadenbund unterscheidet⁷⁵. Auch hier zeigt sich wieder eine Parallele zu seiner

Kersting, Art. Vertrag, Gesellschaftsvertrag, Herrschaftsvertrag, in: Geschichtliche Grundbegriffe 6, S. 923-925.

71. Vgl. *Ius feciale* (s. Anm. 4), §24, S. 106 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), §24, S. 121.

72. Vgl. *Ius feciale* (s. Anm. 4), §20-21, S. 98-102 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), §20-21, S. 111-115.

73. Vgl. *Ius feciale* (s. Anm. 4), §22, S. 102-105 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), §22, S. 115-119. Vgl. ebenso Coccejus, *Summa doctrinae de foedere* (s. Anm. 58), §50, S. 52f.

74. So Calixt, *Epitomes theologiae moralis pars prima*, 1634, in: *Georg Calixt, Werke in Auswahl III: Ethische Schriften*, hg. v. Inge Mager, Göttingen 1970, S. 89. Vgl. Schüssler, *Georg Calixt* (s. Anm. 5), S. 64 mit Anm. 84 und Inge Mager, *Georg Calixts theologische Ethik und ihre Nachwirkungen*, Göttingen 1969 (SKGNS 19), S. 111-114.

75. Gegen Döring, der die coccejianische Struktur – m. E. unzutreffend – auf Pufendorf überträgt; vgl. ders., *Pufendorf-Studien* (s. Anm. 1), S. 92f. Diese Sicht findet sich schon bei Ritschl, *Dogmengeschichte des Protestantismus IV* (s. Anm. 2), S. 466. – Eine dreigliedrige Bundesstruktur findet sich auch bei John Cameron und, in seiner Nachfolge, bei Moyse Amyraut, wobei sich deren Definitionen im einzelnen wieder von Pufendorfs Entwurf unterscheiden, vgl. Jürgen Moltmann, *Prädestination und Heilsgeschichte bei Moyse Amyraut*. Ein Beitrag zur Geschichte der reformierten Theologie zwischen Orthodoxie und Aufklärung, in: ZKG 65 (1953/54), S. 270-303, bes. S. 280f. und S. 285f.

Naturrechtslehre, denn ihre Abfolge entspricht den von ihm gesehenen drei Arten des menschlichen Naturzustandes: auf den ersten Naturzustand vor dem Sündenfall folgt – zum zweiten – ein nur noch »per fictionem« darstellbarer Zustand nach dem Sündenfall, dessen Charakteristikum die durch den Fall eingetretene »imbecillitas«, d. h. Schwäche oder Hilflosigkeit ist, und drittens ein sozialer, aber noch nicht durch politische Bezüge gekennzeichneter Zustand. Diese Phasen des menschlichen Naturzustands finden in Pufendorfs Föderaltheologie in den drei Bundesschlüssen eine Entsprechung. So führt er in seinem »lus faciale« aus, daß die erste Sünde des Menschen nicht nur den Bruch des Bundes, sondern auch eine sich natürlich daraus ergebende Verderbnis der Seele zur Folge hatte⁷⁶. Der erste Bund mußte deshalb abgelöst werden durch einen zweiten, den Gott durch die Hand des Mittlers schließen läßt. Denn nicht mehr Adam sollte für die *gesamte* menschliche Nachkommenschaft stehen, sondern die Person des Mittlers wird zum Bündnispartner Gottes bestimmt. Zugleich wird durch ihn die Verbindung zu allen menschlichen Generationen geschaffen und so jedem *einzelnen* die Möglichkeit eröffnet, frei in den Bund zu treten oder ihn zu verlassen⁷⁷. Hierin – in der anfänglichen Ausrichtung auf die Gesamtheit und der folgenden auf das Individuum – besteht zugleich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem ersten und dem zweiten Bund, welcher aber dennoch darauf ausgerichtet bleibt, dem »allgemeinen Ungemach« aller Menschen und nicht nur einiger Erwählter, abzuhelpen⁷⁸. Dieser zweite, durch den Mittler verbürgte Bund ist bereits den ersten Menschen nach dem Fall, von Anfang an verkündigt worden, dann aber im größten Teil der Menschheit doch wieder in Vergessenheit geraten. Um jedoch den allmählichen Verlust der Erkenntnis dieses Bundes und des erst noch zu erwartenden Erlösers zu vermeiden, hat Gott ein Spezialbündnis geschaffen, dessen Bundesartikel bzw. gegenseitige Verpflichtung Pufendorf nun im einzelnen aus der Heiligen Schrift erhebt. Diese dritte Form des Bundes hat zwei Linien. Sie umfaßt zum einen den Bund mit Abraham zu dessen Kennzeichen Gott das Sakrament der Beschneidung einsetzte⁷⁹, und zum anderen

76. Pufendorf betont ausdrücklich, daß die jetzt eingetretene Verderbnis des Verstandes und Willens des Menschen keine Strafe Gottes gewesen sei, denn dann wäre ja die Sünde mit einer anderen Sünde von Gott geahndet worden, die den Menschen mit Notwendigkeit zum Sündigen praedisponiert hätte, vgl. *lus faciale* (s. Anm. 4), §26, S. 112f. = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), §26, S. 129. - Im *lus faciale* ist allerdings nicht von »imbecillitas«, sondern – theologisch – von »corruptio« die Rede. Vgl. ebd., §26, S. 113-115. Zum Begriff »imbecillitas« bei Pufendorf vgl. *Denzer, Moralphilosophie und Naturrecht* (s. Anm. 1), S. 92f.

77. Vgl. dazu *lus faciale* (s. Anm. 4), §27, S. 116-118 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), §27, S. 133-135.

78. Vgl. *lus faciale* (s. Anm. 4), §28, S. 119 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), §28, S. 137.

79. Vgl. *lus faciale* (s. Anm. 4), §30-32, S. 125-132 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), §30-32, S. 144-152. Dieser mit Abraham geschlossene Spezialbund basierte auf folgenden Artikeln: von seiten Gottes die Anweisung des Landes Kanaan für Abraham und seine Nachkommen, die Verheißung zahlreicher Nachkommenschaft und des Heilands der Welt. Dies wurde ergänzt durch die Zusicherung göttlicher Gnade und Freundschaft. Abraham verpflichtete sich,

das Bündnis Gottes mit dem Volk Israel durch die Vermittlung des Mose, das mit der Anweisung besonderer Gesetze und Zeremonien, eines bestimmten, zu bewohnenden Landes und dem Passa als sakramentalem Kennzeichen verbunden war⁸⁰. Diese Form des Spezialbundes aber hat den zweiten, übergreifend gültigen Bund und auch den Bundesschluß mit Abraham keineswegs aufgehoben, vielmehr umgriffen und bereichert. Ähnlich wie Coccejus, bei dem die Verschiedenheit von Altem und Neuem Testament in ihrer einheitlichen Ausrichtung auf Christus durch den Gedanken zweier Ökonomien des Heilhandelns Gottes ausgeglichen wird⁸¹, hält Pufendorf – ohne dieses Motiv zu übernehmen – fest, daß das mosaische Gesetz des Spezialbundes nie das ewige Heil habe vermitteln können. Es handelte sich – so auch bei Calixt – nur um vorübergehende, auf zeitliche Güter ausgerichtete Vereinbarungen⁸², die lediglich bis zum Beginn einer neuen Phase des Handelns Gottes mit den Menschen Geltung hatten. Mit dem Erscheinen des Mittlers und der damit beginnenden vollkommenen Inkraftsetzung des zweiten Bundesschlusses nach dem Fall ist dieser Spezialbund endgültig aufgehoben worden. Jener neue Bundesschluß ist zugleich die Grundlage für die Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in dem Mittler. Denn seine Mittlerposition ist eine in zwei Richtungen wirkende. Sie besteht – wie Pufendorf es ausdrückt – in einem doppelten Vergleich, der einmal Gott Vater und seinen Sohn als Vertreter des in Schuld gefallenen menschlichen Geschlechts, ein andermal die Menschen und den Gottessohn als Vermittler der Versöhnung mit Gott in Vertragsrelation setzt⁸³. Die Erlösung des Menschen erfolgt nach Pufendorfs »systema theologiae« im Rahmen verschiedener Bundes- bzw. Vertragsbeziehungen, deren beidseitige Artikel er im einzelnen aus der Heiligen

für die Erhaltung der Lehre vom kommenden Messias bzw. die Predigt seines göttlichen Namens zu sorgen. Hinzu kam der »General-Artickel aller Bündnisse mit Gott«, nämlich das »studium pietatis«, d. h. »eine fleißige Begierde der Gottseligkeit«. Vgl. *Ius faciale* (s. Anm. 4), §30, S. 125-128 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), §30, S. 144-147.

80. Vgl. *Ius faciale* (s. Anm. 4), §31-33, S. 128-134 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), §31-33, S. 148-155. Ziel des genannten Mosebundes war ebenfalls die Erhaltung der Verheißung des Messias. Bundesverpflichtung auf seiten des Volkes war eine beispielhafte Heiligkeit des Lebens, an das jedoch nicht die Erlangung des Heils gebunden war. Der Bund mit Noah wird ausdrücklich als nicht die Religion betreffend beiseite gelassen. Anders bei Coccejus. Vgl. ders., *Summa doctrinae de foedere* (s. Anm. 58), §311-§312, S. 270f. Vgl. Faulenbach, *Weg und Ziel* (s. Anm. 59), S. 153.

81. Coccejus sieht in ihnen eine »doppelte[n] Ökonomie des einen ewigen Testamentes«. Vgl. dazu Faulenbach, *Weg und Ziel* (s. Anm. 59), S. 146-151, bes. S. 153. Vgl. Coccejus, *Summa doctrinae de foedere* (s. Anm. 58), §332, S. 287-290.

82. Vgl. *Ius faciale* (s. Anm. 4), §34, S. 135 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), §34, S. 155f. Pufendorf sieht in der Konzentration auf die Erfüllung des Gesetzes als Heilsweg eine Fehlinterpretation dieses Spezialbundes. Vgl. *Ius faciale* (s. Anm. 4), §32, S. 131 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), §32, S. 151. – Vgl. Calixt, *De pactis* (s. Anm. 50), Kap. LXXIIX-LXXIIX, S. 491-494.

83. Wiederum sind zwei Sakramente als bestätigende Kennzeichen eingesetzt: Taufe und Abendmahl. Vgl. *Ius faciale* (s. Anm. 4), §37-38, S. 138-143 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), §37-38, S. 159-166.

Schrift erschließt und so als verobjektivierbaren Konsens für die protestantischen Konfessionen voraussetzt⁸⁴.

Auf dieser Grundlage entfaltet Pufendorf seine Überlegungen zur Trinitätslehre und vor allem zur Christologie und gibt damit zugleich die Parallele zur coccejanischen Föderaltheologie auf, um eine von lutherischer Theologie bestimmte Minimaldogmatik mit den Hauptthemen Gott – Christus – Rechtfertigung – Glaube – Taufe – Erneuerung und Heiligung sowie Abendmahl zu entfalten. Zwar hatte auch Coccejus die Durchführung des Gnadenbundes und die Personen der Trinität in Beziehung zueinander gesetzt⁸⁵, Pufendorf aber legt nun den Akzent in auffallender Weise auf die Zweinaturenlehre, die er im Rahmen der vom Luthertum geprägten Lehre von der *communicatio idiomatum* entwickelt. Sie war zwischen Luthertum und Calvinismus mit Blick auf das *genus majestaticum* schon im 16. Jahrhundert stets umstritten und ein bedeutendes Hindernis für eine Union der Konfessionen gewesen⁸⁶. Pufendorf aber nimmt sie in seinen Ausführungen gezielt so weit zurück, daß allein das auf das Mittleramt Christi bezogene *genus apotelesmaticum* zur Sprache kommt⁸⁷ und alle weitergehenden Überlegungen über das Ausmaß der Mitteilung göttlicher Eigenschaften an die menschliche Natur ausgeschlossen werden⁸⁸. Auch die Gegenwart Christi im Abendmahl, das Pufendorf im Rahmen seiner Föderaltheologie analog zum Passamahl durchaus als Bundeszeichen versteht⁸⁹, will er nicht mit Hilfe von Ubiquitätsvorstellungen begründet wissen⁹⁰. Dennoch hält er zugleich insofern an der von der Konkordienformel festgeschriebenen lutherischen Abendmahlslehre fest, als er dezidiert auf der biblisch begründeten, realen Gegenwart von Leib und Blut Christi besteht⁹¹.

Abendmahl und Taufe werden dementsprechend auch nicht nur als Zeichen des

84. Schüssler betont m.E. zu Unrecht den rechtlichen Charakter in der Abhandlung Calixts, vgl. *Schüssler*, Georg Calixt (s. Anm. 5), S. 64.

85. Vgl. dazu *Faulenbach*, Weg und Ziel (s. Anm. 59), S. 151 f.

86. Vgl. dazu *Irene Dingel*, *Concordia controversa*. Die öffentlichen Diskussionen um das lutherische Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts, Gütersloh 1996 (QFRG 63), S. 647-668 u. ö.

87. Vgl. *Ius feciale* (s. Anm. 4), § 46, S. 156-166 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 46, S. 182-194.

88. So wendet sich Pufendorf gezielt gegen die schon Mitte des 16. Jahrhunderts im Luthertum aufgekommenen Ubiquitätsvorstellungen, vgl. *Ius feciale* (s. Anm. 4), § 46, S. 165 f. = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 46, S. 193 f. Dörings Interpretation, die in Pufendorf gerade einen Vertreter der Ubiquitätslehre sieht, ist unzutreffend; vgl. *ders.*, *Pufendorf-Studien* (s. Anm. 1), S. 93 f.

89. Vgl. *Ius feciale* (s. Anm. 4), § 57, S. 202-206 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 57, S. 237-241.

90. Vgl. dazu *Ius feciale* (s. Anm. 4), § 46, S. 165 und § 58, S. 206-208 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 46, S. 193 f. und § 58, S. 241-244. Dörings Interpretation ist auch hier unzutreffend; vgl. *ders.* *Pufendorf-Studien* (s. Anm. 1), S. 112.

91. Vgl. *Ius feciale* (s. Anm. 4), § 58, bes. S. 207 f. = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 58, S. 242-244.

Bundes gewertet, sondern als Gnadenmittel, die wie der Glaube Eingang und Aufnahme in den Gnadenbund mit Gott erschließen bzw. dies bekräftigen⁹². Von dem zugleich als Bundesartikel auf seiten der Menschen ausgewiesenen rechtfertigenden Glauben sollen Erneuerung und Heiligung des Lebens ausgehen. Eintritt in den Bund Gottes und Heiligung, die Pufendorf gut reformatorisch als eine lebensumgreifende Buße beschreibt⁹³, stehen in enger Relation zueinander. Mit Recht hat man deshalb davon gesprochen, daß Pufendorf eine »theologia moralis« entwickelt habe. Eine von dieser umgreifenden Bußgesinnung und dem Heiligungsstreben ausgehende »allgemeine Befeissigung Christlicher Gottseligkeit« läßt ihn so in pietistischem Sinne die Hoffnung auf »bessere Zeiten« aussprechen⁹⁴.

Mit diesem »systema theologiae« legte der Jurist einen Entwurf vor, der seiner Einschätzung nach als theologisch-rechtlicher Minimalkonsens widerspruchsfrei an der Heiligen Schrift verifizierbar sein konnte. Er betonte nicht nur ihre Autorität, sondern auch die Notwendigkeit einer aus ihr erhobenen Norm als zwischen den Konfessionen unumstrittenes »fundamentum fidei«⁹⁵. Damit versuchte er gewissermaßen eine Alternative zu den Bekenntnissen zu konstruieren. Entsprechend dicht hatte er seine Argumentation mit Schriftbelegen ausgestattet. Die Praedestinationslehre, die sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zum Hauptunterscheidungsmerkmal der Konfessionen entwickelt hatte, hatte er dabei bewußt ausgespart. »Die Ursache dessen ist gewesen«, so führte er aus, »weil wir uns angelegen seyn lassen ein solches Systema zu verfertigen/ welches beyde Partheyen der Protestanten leichte einnehmen koennen. Denn wenn wir der Lutheraner Meynung von der Gnade und Praedestination haetten beschreiben wollen/ so waere es ein leichtes gewesen/ einen Ort zu finden/ da sich diese Lehren haetten anbringen lassen. Allein der Reformirten Meynung von der Praedestination und Gnade Gottes/ die nach derselben eingerichtet ist/ sind also beschaffen/ daß sie in unserm Systemate nicht statt haben koennen«⁹⁶. Die calvinistische Prädestinationslehre erwies sich als inadäquat mit der augenscheinlich von vernünftigen, rechtlichen Grundsätzen aus begründbaren Föde-

92. Vgl. *Ius faciale* (s. Anm. 4), § 51-52 und § 57-59, S. 175-181 und S. 202-210 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 51-52 und § 57-59, S. 205-212 und S. 237-246.

93. Vgl. *Ius faciale* (s. Anm. 4), § 54 und § 55, S. 189-198, bes. S. 197 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 54 und § 55, S. 221-231, bes. S. 231.

94. Die Heiligung des Lebens könne sich durchaus in einzelnen Tugenden wie Liebe, Hoffnung, Geduld, Demut, Versöhnungs- und Friedensbereitschaft, Zufriedenheit, Fügung in Gottes Willen, Selbstverleugnung, Keuschheit, Mäßigung, Freude am Gebet äußern. Pufendorf stellt dazu eine regelrechte Konkordanz entsprechender Bibelstellen zusammen. Vgl. *Ius faciale* (s. Anm. 4), § 56, S. 198-202 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 56, S. 232-236 und das zuletzt angeführte Zitat ebd., S. 236.

95. Vgl. *Ius faciale* (s. Anm. 4), § 7, S. 28f. und § 13, S. 79 sowie § 19, S. 95f. = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 7, S. 28f. und § 13, S. 87f. sowie § 19, S. 107f.

96. Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 60, S. 247f. = *Ius faciale* (s. Anm. 4), S. 211.

raltheologie, die sich in Pufendorfs Darstellung auf dem Boden der Heiligen Schrift fest verankern ließ und sich als Bundes- und Vertragsbeziehung zwischen Gott und Mensch darstellte. Allein diese Inadäquatheit wies die calvinistische Prädestinationslehre in den Augen Pufendorfs als Irrlehre aus.

3. Pufendorfs Stellungnahme zur calvinistischen Orthodoxie am Beispiel Pierre Jurieus

Die Frage der Prädestination war es dann auch, die Pufendorf als das Haupthindernis einer konfessionellen Verständigung herausstellte. Während nämlich alle anderen Streitpunkte, wie etwa die im 16. Jahrhundert noch eindeutig im Vordergrund stehenden Fragen des Abendmahlsverständnisses und der Christologie jeweils nur einen Artikel seines kleinen dogmatischen Entwurfs betrafen und hier Abweichungen tragbar waren, konnte die calvinistische Prädestinationslehre das gesamte »systema theologiae« Pufendorfs in Frage ziehen⁹⁷. Denn der von ihm entfaltete und bereits vor dem Fall des Menschen verankerte erste Bundes-schluß und das göttliche Dekret, Menschen zu beseligen bzw. zu verwerfen schlossen einander aus. Auch die von Coccejus in seine Förderaltheologie eingebrachte doppelte Prädestination ließ sich nicht mit Pufendorfs System vereinbaren. Denn Coccejus sah zwar den Sündenfall des Menschen und seine Zulassung durch Gott auf das Bundesangebot folgen, aber er plazierte den ewigen Ratschluß doch vor Gottes Bundeshandeln und konnte so gegen arminianische Einsprüche festhalten, daß Gott zum Erweis seiner Ehre Menschen gnädig zum Heil erwählte, andere aber in Ausübung seiner Gerechtigkeit ihrem zu strafenden Unrecht überließ⁹⁸. Pufendorf dagegen hatte gerade in seinem »systema theologiae« aufgezeigt, daß Gott die Menschen von Anfang an mit Hilfe eines gegenseitigen »pactum« selig machen wollte. Hierin erwies sich zugleich seine universale Erwählung, der sich der moralisch verantwortliche Mensch natürlich entziehen konnte⁹⁹. Gerade dies – den ethischen Anspruch – wollte Pufendorf auch als Inhalt der theologischen Wissenschaft gegenüber den exakten Wissenschaften gewahrt wissen. »Denn«, so führt er zur Widerlegung der calvinistischen Prädestinationslehre aus, »wenn ich etwas durch meine Disposition, die nicht dispensiret werden kan/ zuwege braechte und außrichtete/ so waere es

97. Vgl. *Ius fecciale* (s. Anm. 4), § 61-62, S. 215-224 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 61-62, S. 251-262.

98. Vgl. *Coccejus*, *Summa doctrinae de foedere* (s. Anm. 58), § 57 und § 274, S. 60f. und S. 242-245. Vgl. dazu auch *Faulenbach*, *Weg und Ziel* (s. Anm. 59), S. 121-125.

99. Das sieht Pufendorf dann gegeben, wenn der Mensch den ihm von Gott angetragenen Glauben verachtet, vgl. *Ius fecciale* (s. Anm. 4), § 78, S. 311f. = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 78, S. 372f. Er läßt sich damit also keineswegs auf eine synergistische Interpretation der Bekehrung ein.

etwas ueberfluessiges/ ungereimtes/ und eine bloße Verspottung wenn ich daselbe durch ein Buendniß suchte. Zwar bin ich nicht willens unsern Kraefften bey den Wercken unserer Seligkeit gar nichts [sic! eigentlich: etwas] zuzueignen; oder der Gnaden Gottes die Ehre unserer Seligkeit zu entziehen. Doch zum wenigsten so viel unsern Willen ueberlassen werden/ daß er widerstehen und die angebothene Gnade verwerffen koenne/ weil ausser dem die Moralitaet gaentzlich vertilget wuerde/ und die Menschen alß eine Maschine zu ihren Endzweck gezogen werden muessen; ... die Theologia wuerde alßdenn nicht mehr eine disciplina moralis, sondern Physica seyn/ und dieselben operationes wuerden nach den Gesetzen der Bewegung muessen entschieden werden; ...«¹⁰⁰. Mit seiner Stellung zur Praedestinationslehre steht und fällt aber nicht nur Pufendorfs dogmatisches System, sondern im Grunde auch seine gesamte staats-theoretische Anschauung. Denn gute Sitten, die auf der Grundlage einer natürlichen Religion oder etwa auf der Grundlage einer ihr konformen Religion, wie der christlichen entstehen, sind in seinen Augen für einen Staat, der im Sinne des von Pufendorf entwickelten Territorialismus nur für das äußere Recht und die öffentliche Wohlfahrt der Untertanen Verantwortlichkeit trägt, unentbehrlich. Alles, was der natürlichen Religion widerspricht und damit die öffentliche Sittlichkeit und Ordnung gefährdet – darunter würde dann auch die in seinen Augen der moralischen Verantwortlichkeit entgegenlaufende Praedestinationslehre fallen – ist deswegen nach Pufendorf im Grunde unzulässig¹⁰¹.

Solange also die Reformierten bei ihrer Lehre vom absoluten Dekret Gottes bleiben, hält Pufendorf eine konfessionelle Verständigung, auf die der Große Kurfürst so leidenschaftlich gehofft hatte, für Illusion¹⁰², zumal sich – wie er herausstellt – ihre Lehre nicht einmal an der Heiligen Schrift verifizieren lasse; im Gegenteil¹⁰³. Seine ins einzelne gehende Analyse von Jurieus Schrift »De pace inter protestantes ineunda« zielt darauf ab, dies nachzuweisen¹⁰⁴. Diese kompromißlose Absage an die calvinistische Prädestinationslehre wird durch eine Überprüfung am Maßstab der Vernunft bestätigt. Auch dieser Norm könne die Prädestinationslehre – wie Pufendorf deutlich macht – nicht standhalten. Denn ein als Gesetzgeber und Bündnispartner handelnder und zugleich das Geschick der

100. Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 67, S. 285 = *Ius feciale* (s. Anm. 4), § 67, S. 243 f.

101. So Treitschke, Pufendorf, II (s. Anm. 4), S. 89 nach Samuel Pufendorf, *De habitu religionis christianae ad vitam civilem*, 1687.

102. »Id igitur nullo modo dispicere possum, qua ratione ulla concordia, & unio inter Lutheranas & Reformatas Ecclesias sperari possit, quamdiu hae dogmati de absoluto decreto, ejusque consecrariis ita mordicus inhaerent, idque utique inter expresse credenda referre, & primo loco inter Articulos, salutis nostrae oeconomiam explicant, constituunt«: *Ius feciale* (s. Anm. 4), § 67, S. 242 f.

103. Vgl. *Ius feciale* (s. Anm. 4), § 19, S. 95 f. = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 19, S. 107 f.

104. Vgl. die Auseinandersetzung mit Jurieu in *Ius feciale* (s. Anm. 4) ab § 70, S. 264 ff. Einzelne Passagen aus Jurieus Schrift werden zitiert und von Pufendorf kommentiert und widerlegt. Dies geschieht auch unter Bezugnahme auf Georg Calixt, besonders auf seine exegetischen Schriften.

Menschen von Ewigkeit her festlegender Gott wäre in sich selbst widersprüchlich¹⁰⁵. Dadurch – so argumentiert Pufendorf, der Darstellung Jurieus entlanggehend –, daß Gott nach calvinistischer Lehre offenbar Regeln aufstelle, von denen er wisse, daß sie nicht gehalten werden können und deren zwangsläufige Mißachtung an schuldlos schuldig werdenden strafe, mache er sich zu einem üblen Tyrannen¹⁰⁶. Pufendorf hält dagegen, daß nicht diejenigen das Heil erlangen, die Gott dazu verordnet hat, sondern die, die der göttlichen Ordnung folgen¹⁰⁷. Diese Ordnung wiederum ist der von Pufendorf beschriebene »ordo foederis«. Schon in der Bekehrung spiegelt sich diese göttliche Ordnung, denn im Bekehrungsvorgang selbst ereignet sich ein solcher individueller Bundesschluß. Dieser Bund aber, zu dem Gott mahnend, bittend und drohend einlädt, läßt dem einzelnen durchaus die Freiheit zu widerstreben. Eine »gratia necessaria« im Sinne einer »gratia irresistibilis«, von der Jurieu in seiner Schrift gesprochen hatte, sei zurückzuweisen¹⁰⁸. Mit dieser Stellungnahme bewegte sich Pufendorf wieder ganz im Rahmen der von den lutherischen Theologen seiner Zeit vertretenen Lehre, die im Anschluß an Artikel II der Konkordienformel (Vom freien Willen) ein ablehnendes Vermögen des Menschen der göttlichen Gnade gegenüber festhielten und sich mit ihrer Betonung einer »gratia resistibilis« bewußt gegen die Entscheidungen der Dordrechter Synode wandten¹⁰⁹. Gemäß einer Ordnung also, die sich im Bundeshandeln Gottes konkretisiert, hat Gott die Menschen nicht »ad vitam brutalem«, d. h. zu einem vernunftfernen, nicht vernunftgeleiteten Leben bestimmt, sondern – indem er ihnen selbst entsprechende Kräfte verleiht – »ad socialem & honestam agendam«¹¹⁰. Entsprechend beruht der allgemeine Erziehungswille Gottes auf dem Bund selbst; von einem absoluten Dekret im Sinne der von Jurieu vertretenen Dordrechter Artikel kann keine Rede sein¹¹¹. In der Auseinandersetzung mit Jurieu stellt Pufendorf einer sich an den Artikeln von Dordrecht orientierenden calvinistischen Orthodoxie die in ihrer Betonung des Heilshandelns Gottes lutherisch geprägte Erählungslehre gegenüber. Charakteristische Elemente erhält sie in ihrer engen Verknüpfung mit der als Voraussetzung entworfenen Föderaltheologie und dem damit in Verbindung stehenden insistieren auf der zu wahren ethischen Verantwortung des Menschen¹¹².

105. Vgl. dazu besonders *Ius feziale* (s. Anm. 4), § 77, S. 295-309 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 77, S. 351-370.

106. Vgl. *Ius feziale* (s. Anm. 4), § 77, S. 296 f. = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 77, S. 352 f.

107. Vgl. *Ius feziale* (s. Anm. 4), § 78, S. 318 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 78, S. 381.

108. Vgl. Jurieu, *De pace ineunda* (s. Anm. 23), pars prior, Kap. VII, S. 112-126. Vgl. *Ius feziale* (s. Anm. 4), § 82, S. 334 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 82, S. 401 f.

109. Vgl. *Rune Söderlund*, *Ex praevisa fide*. Zum Verständnis der Prädestinationslehre in der lutherischen Orthodoxie, Hannover 1983 (AGTL NF 3), S. 111-122. 153-159. Vgl. außerdem BSLK, S. 866-912.

110. *Ius feziale* (s. Anm. 4), § 78, S. 318. 321 f. = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 78, S. 385-387.

111. Vgl. *Ius feziale* (s. Anm. 4), § 85, S. 351 f. = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), § 85, S. 424.

112. Pufendorf führt aus, Gott wolle die Menschen »in einer gewissen Ordnung [selig machen]/

Während Jurieu in seinem Traktat versucht hatte, die calvinistische Prädestinationslehre gerade nicht als Hindernis einer Vereinigung der Konfessionen erscheinen zu lassen, trat dieses Hindernis nun in der Widerlegung durch Pufendorf deutlich hervor. Jurieu hatte den Akzent darauf gelegt, die Prädestinationslehre von Dordrecht als eine solche Lehre zu erweisen, die das »fundamentum fidei« in keiner Weise in Frage stellte und deshalb nicht zu den Fundamentalartikeln gerechnet werden dürfe¹¹³. Auf diesem Hintergrund hatte er von den vier Wegen, die er zur Verwirklichung einer Concordia ins Gespräch brachte¹¹⁴, die »mutua tolerantia« favorisiert. Und entsprechend bot er der Gegenseite an, deren Irrtümer in Abendmahlslehre und Christologie hinnehmen zu wollen, wenn diese sich mit dem Bekenntnis der Calvinisten zur Prädestinationslehre der Dordrechter Synode abfinden könnten¹¹⁵. Pufendorf stellte dem eine vollkommen andere Einschätzung der konfessionellen Verhältnisse entgegen. Eine Lehre die – wie die Prädestinationslehre – nicht mit dem »systema theologiae« übereinstimme, müsse als entscheidender Irrtum gewertet werden, während die den Lutheranern zur Last gelegten Ubiquitätsvorstellungen längst der Vergangenheit angehörten. Für Pufendorf blieb deshalb auch im Blick auf die Vereinigung der Konfessionen nur die Hoffnung auf bessere Zeiten und darauf, daß die Reformierten ihre für ihn so offensichtlichen Irrtümer und mit dem Recht inkompatiblen Lehren eines Tages erkennen und fallen lassen würden. Dies hinderte ihn freilich nicht daran, zu mahnen, gegen den gemeinsamen römischen Feind zusammenzuhalten und die fortbestehenden Streitigkeiten moderat auszutragen¹¹⁶. Die ursprünglich mit der Entwicklung eines »systema theologiae« als Wegweiser zu einer Union konzipierte Schrift hatte sich im Zuge der Auseinandersetzung mit Jurieu zu einer Darstellung der vorerst nicht beizulegenden kon-

damit auch die Moralität statt finden könne«; vgl. Heiliges Religionsrecht, §78, S. 373 = *Ius faciale* (s. Anm. 4), §78, S. 312.

113. Jurieu hatte im Blick auf Gnade und Prädestination 16 Punkte aufgelistet, in denen seiner Ansicht nach Lutheraner und Calvinisten übereinstimmten. Die Synode von Dordrecht habe dem mit ihren Artikeln nicht widersprochen, selbst wenn sie im einzelnen darüber hinaus geht. Die reformierte Dogmatik sei deshalb nicht als fundamentale Irrlehre zu verdammen. Vgl. *Jurieu*, *De pace ineunda* (s. Anm. 23), pars prior, Kap. VIII, S. 136, pars altera, Kap. IV, VIII, XI, XIV, S. 166-169, 208, 246-248, 275-287.
114. 1) Das Aufgeben des irrigen Weges und Annehmen der rechten Lehre; 2) der Erweis, daß sich der Streit nur auf Geringfügigkeiten beziehe, die kein Grund für eine Entzweiung darstellen; 3) ein Tolerieren der abweichenden Meinung; 4) ein stillschweigendes Übergehen der Uneinigkeit; vgl. *Jurieu*, *De pace ineunda* (s. Anm. 23), pars altera, S. 137-287.
115. »Ultimum argumentum suadens mutam tolerantiam mihi est quod Reformati nihil exigant quod non offerant. Petimus tolerantiam pro dogmate nostro quod Particularismum dicitis. Proprie veritati non debetur tolerantia, sed assensus. At posito quod Particularismus sit error, tolerantiam offerimus pro erroribus longè gravioribus. Mitto articulum de Coenâ Domini, & de modo praesenti Corporis Christi in pane. Eam praesentiam vestri dicunt *realem, carnalem, corpoream*. Jam autem praeter absurda philosophica, quot periculosae inde nascuntur consequentiae: Sciunt illi qui hodie & à pluribus annis Pontificiorum in Galliâ gravem persecutionem patiuntur«, *Jurieu*, *De pace ineunda* (s. Anm. 23), pars altera, Kap. X, S. 240.
116. Vgl. *Ius faciale* (s. Anm. 4), §94, S. 387 f. = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), §94, S. 464.

fessionellen Spaltung gewandelt. Von den beiden von Pufendorf gesehenen Wegen zu einer Union – der politischen Toleranz (*tolerantia*) und der kirchlichen Toleranz (*conciiliatio*) schien ihm bei einem weiteren Insistieren der Calvinisten auf ihrer Prädestinationslehre nicht einmal mehr ein Mittelweg zwischen beiden möglich¹¹⁷. Dies ist im Blick auf Pufendorfs Stellung am brandenburgischen Hofe um so bedeutsamer, als er sich damit klar gegen die dort gepflegten Unionsbestrebungen wandte¹¹⁸. Zugleich wurde zwischen den Zeilen deutlich, daß gerade die Hauptunterscheidungslehre des Calvinismus, die Prädestinationslehre, seiner Ansicht nach einem geordneten Staatswesen, das im Sinne des Territorialismus auf Eingriffe des Fürsten in die inneren Angelegenheiten der Kirche verzichtet und daher auf eine nicht mehr primär durch das rechte Bekenntnis begründete Moralität angewiesen ist, entgegenstehen müsse. Mit diesem Fazit hat Pufendorf in seiner Zeit zwar nicht den Weg zu einer Vereinigung der Konfessionen geebnet¹¹⁹, aber dennoch mit seiner Trennung von Moralität und Religion den Weg in die Moderne gewiesen.

117. Vgl. *Ius feciale* (s. Anm. 4), §3-8, S. 14-32 = Heiliges Religionsrecht (s. Anm. 4), §3-8, S. 10-32. Diese Haltung ist auch aus Pufendorfs brieflichen Äußerungen zu entnehmen; vgl. dazu Döring, *Pufendorf-Studien* (s. Anm. 1), S. 101 mit Anm. 295. - Pufendorf hatte im »*Ius feciale*« bereits deutlich gemacht, daß ihm eine perfekte »*conciiliatio*« der christlichen Konfessionen, was eine volle Abendmahlsgemeinschaft unter Duldung kleinerer Lehrabweichungen bedeuten würde, unerreichbar schien. Eine politische Toleranz, wie sie der Westfälische Frieden gewährt hatte und so einen bürgerlichen Frieden bei uneinheitlicher Konfession garantierte, würde die Konfessionen ohnehin einander nicht näher bringen. Daher hatte Pufendorf eine Mischform aus beidem – *conciiliatio* und *tolerantia* – für erstrebenswert gehalten: eine »*conciiliatio*« im Sinne eines Minimalkonsenses, der nur jene Artikel betreffen sollte, die auf einem »*fundamentum fidei*« nachgewiesen werden und allgemein einsehbar benannt werden könnten. Dafür kamen von vornherein weder der Katholizismus noch die Sozinianer, Täufer und Quäker in Frage. Denn das Papsttum, das keine wahre innerliche Besserung der Gläubigen heraufgeführt und einen an eigenen Vorteilen orientierten Staat im Staate geschaffen habe, widerstrebt nach Pufendorf allein schon durch seine Organisationsform einer politischen Toleranz. Die genannten Außenseiter, die nicht nur in einzelnen Stücken, sondern im gesamten »*systema theologiae*« von den großen evangelischen Konfessionen abweichen, können aus diesem Grunde ebensowenig in Konsensbestrebungen einbezogen werden. »So lange nun diese Leute auf ihren Meynungen beruhen«, so führte Pufendorf aus, »halte ich vor thoericht/ und gantz unnuetzlich/ daß man sich mit ihnen plagen solte/ sie mit uns zu vereinigen; Sondern man wuerde vielmehr darauff muessen bedacht seyn/ daß dieser Krebs ihrer Irrthuemer durch gruendliche Wiederlegung im Zaum gehalten und eingetrieben werde/ damit er nicht weiter um sich fresse« (Heiliges Religionsrecht [s. Anm. 4], §14, S. 95). Es kann also nur darum gehen, für Lutheraner und Reformierte den Weg zu einem Zusammenschluß in einer »Partikularkirche« aufzuzeigen. Er sei bisher daran gescheitert, daß man offensichtlich nicht darüber einig werden konnte, welche Lehren nun zu den Fundamentalartikeln zu zählen seien und welche nicht. Dies war der Grund, warum sich Pufendorf dafür entschieden hatte, den Weg über die Fundamentalartikel zu verlassen und ein »*systema theologiae*« zu entwerfen.
118. Döring sieht trotzdem bereits in der Tatsache der Abfassung des »*Ius feciale*« ein Indiz für die positive Einstellung Pufendorfs für die »Annäherung der beiden protestantischen Konfessionen«; vgl. *ders.*, *Pufendorf-Studien* (s. Anm. 1), S. 100f. (Zitat S. 100).
119. Dies ist gegen Friedrich Schenke ausdrücklich festzuhalten. Vgl. *ders.*, Samuel Pufendorf und die kirchlichen Einheitsbestrebungen (s. Anm. 49), S. 33-35.